

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 11.08.2016

- Hauptausschuss -

Hiermit werden Sie

zur 19. Sitzung des Hauptausschusses
am Montag, 12.09.2016, 18:15 Uhr,
in den Ratssaal

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|--|---------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 06.07.2016 | |
| Punkt 4 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 06.07.2016 | |
| Punkt 5 | Bericht der Verwaltung | |
| Punkt 6 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 7 | Vertrag über den gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zwischen Kreis, Städten und Ämtern | SR/BeVoSr/355/2016 |
| Punkt 8 | Bericht der Verwaltung; hier: Vorbereitung der Einrichtung eines Migrationsbeirates | SR/BerVoSr/294/2016 |
| Punkt 9 | Kommunale Integrationsstrategie; hier: Teilnahme am Bundesprogramm "Demokratie leben" - Förderung einer lokalen "Partnerschaft für Demokratie" | SR/BerVoSr/303/2016 |
| Punkt 10 | I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates vom 30.09.2014 | SR/BeVoSr/337/2016 |
| Punkt 11 | Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "ALDI-Markt - südlich Schweriner Straße, westlich Kolberger Straße" | SR/BeVoSr/346/2016 |
| Punkt 12 | Städtebaulicher Vertrag zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 "zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergstraße" | SR/BeVoSr/348/2016 |

- und Max-Planck-Straße"
Punkt 13 Anträge
Punkt 14 Anfragen und Mitteilungen

Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

- | | | |
|------------|---|----------------------|
| Punkt 15 | Kreismusikschule Herzogtum Lauenburg | SR/BeVoSr/353/2016 |
| Punkt 16 | Baupark Ratzeburg | SR/BeVoSr/307/2016/1 |
| Punkt 17 | CVJM und DRV | SR/BeVoSr/354/2016 |
| Punkt 18 | HLMS – Beteiligung der Stadt Ratzeburg und Bericht aus dem Aufsichtsrat der HLMS vom 9.8.2016 | SR/BeVoSr/338/2016/1 |
| Punkt 19 | BQG (wird mündlich vorgetragen) | |
| Punkt 20 | Stadtverkehr und Regionalverkehr, Stand des Vergabeverfahrens (wird mündlich vorgetragen) | |
| Punkt 21 | Bericht zu Verwaltungs- und Personalangelegenheiten | |
| Punkt 21.1 | Bericht zu Verwaltungs- und Personalangelegenheiten; hier: Krankenstand der Beschäftigten der Stadt Ratzeburg (Stadtverwaltung und Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe) | SR/BerVoSr/302/2016 |
| Punkt 21.2 | Bedarf an Büroflächen für die Stadtverwaltung Ratzeburg/Anmietung von Büroräumen auf der Stadtinsel | SR/BerVoSr/306/2016 |
| Punkt 21.3 | Besetzung von Leitungsfunktionen; hier: Stellenausschreibungen | SR/BerVoSr/309/2016 |

Klaus-Stefan Clasen
Vorsitzender

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 11.08.2016

SR/BeVoSr/355/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	12.09.2016	Ö
Stadtvertretung	26.09.2016	Ö

Verfasser:

FB/Aktenzeichen:

Vertrag über den gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zwischen Kreis, Städten und Ämtern

Zielsetzung:

Gesetzeskonforme Wahrnehmung der Aufgabe der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen (die Stadtvertretung beschließt), den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bestellung einer oder eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten zwischen dem Kreis Herzogtum Lauenburg sowie der Stadt Ratzeburg und weiteren Vertragskommunen abzuschließen, so wie er sich aus der Anlage zu dieser Vorlage ergibt. Geringfügige, den Vertragsinhalt nicht wesentlich berührende Änderungen darf der Bürgermeister im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern vornehmen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 11.08.2016

Bürgermeister Voß am 11.08.2016

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg hat eine/n behördlichen Datenschutzbeauftragte/n zu bestellen. Näheres ergibt sich aus der Anlage des ULD, Datenschutzzentrum, in Kiel. Die Stadt hatte eine behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt, die allerdings in diesem Jahr

verstorben ist. Etwa zeitgleich verhandelten andere Kommunen mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg über eine gemeinsame Bestellung.

Diesen Verhandlungen ist auch die Stadt Ratzeburg beigetreten. Die Sprecher der Ämter und der hauptamtlich verwalteten Städte und Gemeinden vereinbarten zusammen mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg den Verhandlungstand, so wie er sich aus dem Vertragsentwurf ergibt.

Der Kreis trägt 25 % der Kosten und die Vertragskommunen 75 %. Eine vorläufige Kostenverteilung ist ebenfalls als Anlage beigefügt. Kostengünstiger kann eine Bestellung durch eigenes Personal nicht erreicht werden, insbesondere auch nicht fachlich qualifizierter.

Wenn nach einem Treffen der Vertragskommunen am 23. August 2016 noch Ergänzungen erforderlich sein sollten, werden diese noch in der Sitzung vorgetragen. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Kreis Herzogtum Lauenburg im jeweiligen Einvernehmen mit den Sprechern der Städte und hauptamtlichen Gemeinden und der Ämter.

Finanzielle Auswirkungen:

s. Anlage Kostenaufstellung Vertragskommunen

Anlagenverzeichnis:

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bestellung einer oder eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten (Entwurf vom 07.07.2016).
- Vortrag des ULD zu behördlichen Datenschutzbeauftragten vom 26.05.2016.
- Kostenaufstellung der Vertragskommunen

E. 07.07.2016

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bestellung
einer oder eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Auf Grund des § 10 (1) Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) in Verbindung mit §19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Bekanntmachung vom 23. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der zurzeit geltenden Fassung wird zwischen

dem Kreis Herzogtum Lauenburg,
vertreten durch den Landrat

nachfolgend Anstellungsbehörde genannt

und

den Städten Geesthacht, Lauenburg, Mölln, Ratzeburg, Schwarzenbek,
vertreten jeweils durch den Bürgermeister

und

den Ämtern Berkenthin, Hohe Elbgeest, Lauenburgische Seen, Lüttau, Sandesneben-
Nusse, Schwarzenbek-Land,
vertreten jeweils durch den Amtsvorsteher

sowie

den Gemeinden Büchen, Wentorf b. Hamburg,
vertreten jeweils durch den Bürgermeister

nachfolgend Vertragskommunen genannt

nach Beschlussfassungen des Kreistages, der Stadt- und Gemeindevertretungen
sowie der Amtsausschüsse wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestel-
lung einer oder eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten ge-
schlossen.

§ 1 Zweck des Vertrages

Mit dem vorliegenden Vertrag wird die Begründung einer Verwaltungsgemeinschaft zum Zwecke der Bestellung einer oder eines gemeinsamen hauptamtlichen behördlichen Datenschutzbeauftragten (nachfolgend gbDSB abgekürzt) für den Kreis Herzogtum Lauenburg als Anstellungsbehörde und die Vertragskommunen geschlossen.

§ 2 Bestellung der oder des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Die zur oder zum gbDSB zu bestellende Person muss über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit verfügen. Hierzu gehört insbesondere die Kenntnis der einschlägigen Datenschutzregelungen und ein angemessenes Maß an technischem Verständnis, um die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten überwachen zu können.
- (2) Die Bestellung der oder des gbDSB erfolgt in Schriftform durch die Anstellungsbehörde, deren Mitarbeiterin oder Mitarbeiter die oder der zu bestellende Datenschutzbeauftragte ist und stellvertretend für die anderen Vertragskommunen. Vor der Bestellung ist Einvernehmen mit einem Sprecher der hauptamtlichen Bürgermeister und einem Sprecher des Fachverbandes der Leitenden Verwaltungsbeamten herzustellen. Eine Ausfertigung der Bestellung ist den Vertragskommunen zuzuleiten und von ihnen zu dokumentieren.

§ 3 Rechte und Pflichten der oder des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Die oder der gbDSB verfügt im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit bei der Anstellungsbehörde und den Vertragskommunen über die in § 10 LDSG beschriebenen Rechte und Pflichten. Die Aufgaben werden in der Bestellung zur bzw. zum gbDSB konkretisiert. Die oder der gbDSB untersteht organisatorisch unmittelbar dem Landrat der Anstellungsbehörde. Bei der Ausübung des Amtes ist sie bzw. er weisungsfrei.
- (2) Die oder der gbDSB hat das Recht, an den für sie oder ihn erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die von der oder dem gbDSB im Rahmen der Kontrolle bzw. Aufgabenerfüllung erlangte Kenntnis personenbezogener Daten darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der vertragsschließenden Parteien

- (1) Die Befugnisse des Dienstvorgesetzten obliegen der Anstellungsbehörde, deren Mitarbeiterin oder Mitarbeiter die oder der gbDSB ist. Sie hat die oder den gbDSB mit den erforderlichen sachlichen Mitteln auszustatten.
- (2) Der oder dem gbDSB der Anstellungsbehörde wird durch die Vertragskommunen die Aufgabe der Überwachung und Unterstützung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 10 (4) LDSG mit Wirkung vom übertragen. Scheidet die oder der gbDSB aus dem Dienst aus, hat die Anstellungsbehörde in angemessener Zeit eine neue Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter für diese Aufgaben zu bestellen.
- (3) Die Anstellungsbehörde und die Vertragskommunen sind weiterhin datenverarbeitende Stellen nach § 2 (3) LDSG. Ihnen obliegt die sachliche Verantwortung zur Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 5

Tätigkeit der oder des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten; Kostenerstattung

- (1) Die oder der gbDSB ist mit der Gesamtarbeitszeit ausschließlich für die Anstellungsbehörde und die Vertragskommunen in datenschutzrechtlichen Belangen tätig. Sie oder er fertigt jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr.
- (2) *Die Kosten für die oder den gbDSB tragen die Anstellungsbehörde zu 25% und die Vertragskommunen zu 75%. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht wird auch diese anteilig auf die Vertragskommunen umgelegt. Die Vertragskommunen haben der Anstellungsbehörde jährlich auf Anforderung ihren Anteil an den Kosten zu zahlen. Der jeweilige Anteil wird durch die Relation der Einwohner pro Kommune (Stichtag 31.03.) vorgegeben. Die Kostenerstattung ist zum 01.06. eines jeden laufenden Jahres fällig und basiert auf den tatsächlichen Kosten des jeweiligen Vorjahres. Die Kostenerstattung wird ab dem 01.01.2017 erhoben. Für das erste Jahr wird zusammen mit dem Tätigkeitsbericht eine geeignete Dokumentation über den tatsächlichen Zeitaufwand je Vertragspartner vorgelegt.*
- (3) Zu den *Kosten* gehören die Besoldung bzw. Vergütung inklusive Sonderzuwendung bzw. Jahressonderzahlung der oder des gbDSB max. bis zu einer Vollzeitstelle der Besoldungsgruppe A12 der Landesbesoldungsordnung bzw. EG 11 nach dem TVöD, die Pensions- und Beihilferückstellung, der Führungsbetrag zur Versorgungsrücklage, die Beihilfe, die Sozialversicherungsbeiträge inklusive Beitrag zur Unfallversicherung sowie die VBL-Umlage, des Weiteren ein Sachkostenzuschlag und ein Gemeinkostenzuschlag entsprechend der KGSt-Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“*.

*Bericht Stand2015/2016: GemKosten=>20%d. Pers.Kosten, Sachkosten =>9.700€/a

- (4) Zur Abrechnungsvereinfachung werden die Berechnungsmethoden und Beträge für das erste Jahr anhand der gültigen KGSt-Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“ vereinbart.

§ 6

Abberufung der oder des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die Abberufung der oder des gbDSB erfolgt in Schriftform durch die Anstellungsbehörde und stellvertretend für die anderen Vertragskommunen. Vor einer Abberufung ist allen Vertragskommunen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Geltungsdauer und Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages

- (1) Der Vertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern keine Kündigung erfolgt. Die Kündigung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gegenüber der Anstellungsbehörde und den anderen Vertragskommunen zu erklären.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist den Vertragsparteien unbenommen. Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:
- a) vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der oder des gbDSB oder einer der vertragsschließenden Behörden,
 - b) wiederkehrende fahrlässige Pflichtverletzung der oder des gbDSB oder einer der vertragsschließenden Behörden.

Ratzeburg, den

Behördliche Datenschutzbeauftragte

Dr. Sven Polenz

Tel.: 0431/988-1215

Mail: uld4@datenschutzzentrum.de



Gliederung

1. Gesetzgeberische Intention
2. Maßgebende Vorschriften
3. Stellung und Befugnisse des behördlichen Datenschutzbeauftragten
4. Aufgabenspektrum eines behördlichen Datenschutzbeauftragten
5. Bestellung
6. Konsequenzen einer Nichtbestellung

1. Gesetzgeberische Intention

- **Selbstkontrolle** der Daten verarbeitenden Stelle
- **Unabhängige Überwachung** der Anwendung der zur Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen
- **Gewährleistung**, dass die Rechte und Freiheiten einer betroffenen Person durch die Datenverarbeitung nicht beeinträchtigt werden
- Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten soll zur Entbehrlichkeit von **Meldungen automatisierter Verfahren** an die Datenschutzaufsichtsbehörde führen.

-> (Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesdatenschutzgesetz, LT-Drs. 14/2258 v. 24.06.1999)

2. Maßgebende Vorschriften

(Art. 18 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 95/46/EG sowie § 10 LDSG)

MELDUNG

Artikel 18

Pflicht zur Meldung bei der Kontrollstelle

(1) Die Mitgliedstaaten sehen eine Meldung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegebenenfalls seinen Vertreter bei der in Artikel 28 genannten Kontrollstelle vor, bevor eine vollständig oder teilweise automatisierte Verarbeitung oder eine Mehrzahl von Verarbeitungen zur Realisierung einer oder mehrerer verbundener Zweckbestimmungen durchgeführt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können eine Vereinfachung der Meldung oder eine Ausnahme von der Meldepflicht nur in den folgenden Fällen und unter folgenden Bedingungen vorsehen:

- Sie legen für Verarbeitungskategorien, bei denen unter Berücksichtigung der zu verarbeitenden Daten eine Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen unwahrscheinlich ist, die Zweckbestimmungen der Verarbeitung, die Daten oder Kategorien der verarbeiteten Daten, die Kategorie(n) der betroffenen Personen, die Empfänger oder Kategorien der Empfänger, denen die Daten weitergegeben werden, und die Dauer der Aufbewahrung fest, und/oder
- der für die Verarbeitung Verantwortliche bestellt entsprechend dem einzelstaatlichen Recht, dem er unterliegt, einen Datenschutzbeauftragten, dem insbesondere folgendes obliegt:
 - die unabhängige Überwachung der Anwendung der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen,
 - die Führung eines Verzeichnisses mit den in Artikel 21 Absatz 2 vorgesehenen Informationen über die durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgenommene Verarbeitung,

um auf diese Weise sicherzustellen, daß die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durch die Verarbeitung nicht beeinträchtigt werden.

§ 10

Behördliche Datenschutzbeauftragte

(1) Die datenverarbeitende Stelle kann schriftlich eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Mehrere datenverarbeitende Stellen können gemeinsam eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen.

(2) Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte muss die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Sie oder er darf durch die Bestellung keinem Konflikt mit anderen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt sein.

(3) Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist unmittelbar der Leiterin oder dem Leiter der datenverarbeitenden Stelle zu unterstellen. Sie oder er ist bei der Ausübung des Amtes weisungsfrei und darf wegen der Wahrnehmung des Amtes nicht benachteiligt werden. Sie oder er ist zur Erfüllung der Aufgaben des Amtes im erforderlichen Umfang freizustellen und mit den notwendigen Mitteln auszustatten. Beschäftigte und Betroffene können sich ohne Einhaltung des Dienstweges in allen Angelegenheiten des Datenschutzes an sie oder ihn wenden. Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte darf zur Aufgabenerfüllung Einsicht in personenbezogene Datenverarbeitungsvorgänge nehmen. Dies gilt nicht, soweit das Steuergeheimnis dem entgegensteht. Im übrigen gilt § 41 Abs. 1 entsprechend.

(4) Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte überwacht und unterstützt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der datenverarbeitenden Stelle. Sie oder er hat insbesondere

1. auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der Einführung von Datenverarbeitungsmaßnahmen hinzuwirken,
2. die Beschäftigten der datenverarbeitenden Stellen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den sonstigen Vorschriften über den Datenschutz vertraut zu machen,
3. die datenverarbeitende Stelle bei der Gestaltung und Auswahl von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu beraten und bei der Einführung neuer Verfahren oder der Änderung bestehender Verfahren auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften hinzuwirken,
4. das Verzeichnis nach § 7 Abs. 1 zu führen und zur Einsicht bereitzuhalten,
5. die Vorabkontrolle nach § 9 Abs. 1 durchzuführen.

In Zweifelsfällen hat sie oder er das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz zu hören.

3. Stellung und Befugnisse

- Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist unmittelbar der Leiterin oder dem Leiter der **datenverarbeitenden Stelle** zu unterstellen.
- Sie oder er ist bei der Ausübung des Amtes **weisungsfrei** und darf wegen der Wahrnehmung des Amtes nicht benachteiligt werden.
- Sie oder er ist zur Erfüllung der Aufgaben des Amtes im erforderlichen Umfang **freizustellen** und mit den **notwendigen Mitteln** auszustatten.
- **Beschäftigte und Betroffene** können sich ohne Einhaltung des Dienstweges in allen Angelegenheiten des Datenschutzes an sie oder ihn wenden.

3. Stellung und Befugnisse

- Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte darf zur Aufgabenerfüllung Einsicht in personenbezogene Datenverarbeitungsvorgänge nehmen. -> Ausnahme: Das Steuergeheimnis steht entgegen.
- Die Befugnisse ergeben sich im Übrigen analog aus § 41 Abs. 1 LDSG.

§ 41 Kontrollaufgaben

- (1) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere
1. Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in Unterlagen und Dateien zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen; besondere Amts- und Berufsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen;
 2. Zutritt zu Diensträumen zu gewähren.

4. Aufgabenspektrum

- **Kernaufgabe** ist die Überwachung und Unterstützung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der datenverarbeitenden Stelle (§ 10 Abs. 4 Satz 1 LDSG).
- **Beispiele:**
 - Prüfung von Rechtsgrundlagen (§ 11 LDSG)
 - Einhaltung von Datenschutzgrundsätzen (z.B. Zweckbindung, Erforderlichkeit)
 - Prüfung von Auftragsdatenverarbeitung (§ 17 LDSG)
 - Videoüberwachung (§ 20 LDSG)
 - Rechte von Betroffenen (§§ 27, 28 LDSG, z.B. Auskunft, Löschung, Berichtigung)
 - Prüfung von Informationspflichten bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung (§ 27a LDSG)

4. Aufgabenspektrum

- Zu den Kernaufgaben gehören auch die Verpflichtungen aus der Datenschutzverordnung Schleswig-Holstein – DSVO (GVOBl. 2013, 554):
 - Erstellung einer **Verfahrensdokumentation** (§ 3 DSVO)
 - Dokumentation von **Sicherheitsmaßnahmen** (§§ 5, 6 LDSG)
 - **Test- und Freigabeverfahren** (§ 5 DSVO)

§ 3 Verfahrensdokumentation

(1) Automatisierte Verfahren sind zu dokumentieren. Die Dokumentation muss eine schriftliche, verfahrensbezogene Darstellung

1. des Einsatzes von Informationstechnik (Absatz 2),
2. der Sicherheitsmaßnahmen (§ 4) und
3. des Vorgehens bei Test und Freigabe (§ 5)

enthalten. Von der Dokumentation kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn durch automatisierte Verfahren die Rechte der Betroffenen nur geringfügig berührt werden. In diesem Fall ist eine entsprechende Begründung schriftlich niederzulegen.

(2) Zur Darstellung des ordnungsgemäßen Einsatzes von Informationstechnik sind zu dokumentieren:

1. Die Rechtsgrundlage, der Verfahrenszweck (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LDSG), eine Datenfeldbeschreibung und die Maßnahmen zur Datenvermeidung und Datensparsamkeit nach § 4 Abs. 1 LDSG sowie zur Datentrennung nach § 11 Abs. 4 LDSG,
2. die für das Verfahren verwendeten informationstechnischen Geräte einschließlich des Standorts,
3. die für das Verfahren verwendeten Programme, die zur Inbetriebnahme getätigten Schritte und die für die Inbetriebnahme verantwortlichen Personen,
4. bei vernetzten informationstechnischen Geräten die physikalischen und logischen Verbindungen zu anderen informationstechnischen Geräten (Netzplan) sowie eine Darstellung, an welche Systeme welche personenbezogenen Daten innerhalb der Organisation übertragen werden, inklusive der Schnittstellen zu anderen Organisationen (Datenflussdiagramm),
5. die technischen und organisatorischen Vorgaben für die Datenverarbeitung einschließlich der Darstellung, welche Personen für welche Aspekte der Datenverarbeitung verantwortlich und berechtigt sind,
6. die vorgesehenen und durchgeführten Datenübermittlungen einschließlich der Empfängerinnen und Empfänger der Daten,
7. das Vorliegen einer Datenverarbeitung im Auftrag einschließlich der schriftlichen Vereinbarungen gemäß § 17 Abs. 3 LDSG,
8. die Maßnahmen zum Erfüllen von Auskunftsansprüchen von Betroffenen (§ 27 LDSG) und
9. die Maßnahmen für die Berichtigung, die Löschung und die Sperrung personenbezogener Daten (§ 28 LDSG).

4. Aufgabenspektrum

- Datenschutzrechtliche Vorschriften bestehen auch außerhalb des LDSG und der DSGVO.
- Beispiele:
 - Bundesmeldegesetz
 - Landesmeldegesetz
 - Landesbeamtengesetz
 - Vermessungs- und Katastergesetz (z.B. § 13 VermKatG)
 - (...)
- Eine weitere Aufgabe besteht darin, auf die Einhaltung von Datenschutzvorschriften bei der **Einführung einer Datenverarbeitung** hinzuwirken (§ 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 LDSG).
- Ferner zählt die **Sensibilisierung der Mitarbeiter** mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben zum Aufgabenspektrum (§ 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 LDSG).
- **Beratung** der datenverarbeitenden Stelle (§ 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 LDSG)

4. Aufgabenspektrum

- Führen eines Verfahrensverzeichnisses - § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 LDSG i.V.m. § 7 Abs. 1 LDSG

§ 7

Verfahrensverzeichnis, Meldung

(1) Die datenverarbeitende Stelle erstellt für jedes von ihr betriebene automatisierte Verfahren ein Verfahrensverzeichnis. Dieses Verzeichnis kann auch von einer Stelle für andere geführt werden. Es enthält Angaben über

1. Name und Anschrift der datenverarbeitenden Stelle,
2. Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage des Verfahrens,
3. den Kreis der Betroffenen,
4. die Kategorien der verarbeiteten Daten und deren Aufbewahrungs- oder Löschfristen
5. die Personen und Stellen, die Daten erhalten oder erhalten dürfen einschließlich der Auftragnehmer,
6. geplante Datenübermittlungen an Stellen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
7. die datenschutzrechtliche Beurteilung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten, soweit eine solche vorliegt,
8. eine allgemeine Beschreibung der nach den §§ 5 und 6 zur Einhaltung der Datensicherheit getroffenen Maßnahmen.

4. Aufgabenspektrum

- Durchführung einer Vorabkontrolle - § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 LDSG i.V.m. § 9 Abs. 1 LDSG

§ 9 Vorabkontrolle

(1) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung

1. eines Verfahrens nach § 8 Abs. 1 oder
2. eines automatisierten Verfahrens, in dem Daten im Sinne des § 11 Abs. 3 verarbeitet werden,

ist der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten oder, wenn eine solche oder ein solcher nicht bestellt ist, dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Gelegenheit zur Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben, ob die Datenverarbeitung zulässig und die vorgesehenen Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 ausreichend sind (Vorabkontrolle).

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung zur Benutzung offen stehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre.

5. Bestellung

- **Interessenkollisionen** müssen ausgeschlossen sein. Der Leiter der datenverarbeitenden Stelle oder der Leiter der IT-Abteilung kommen etwa nicht als behördliche Datenschutzbeauftragte in Betracht.
- Aufgrund der umfassenden Kontrollrechte muss die Funktion immer durch einen **Beschäftigten der datenverarbeitenden Stelle** wahrgenommen werden (LT-Drs. 14/2258, S. 13).
- **Private Stellen** können gegebenenfalls als Sachverständige, Berater oder Dienstleister eingesetzt werden.
- **Mehrere datenverarbeitende Stellen** können jedoch gemeinsam einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LDSG – künftig: Art. 37 Abs. 3 der VO EU 2016/679).

5. Bestellung

- Beispiel für gemeinsame Bestellung

Startseite - Der Kreis - Stabsbereiche - Gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte

Gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte

- > für den Kreis Stormarn,
- > die Stadt Bad Oldesloe,
- > die Stadt Bargteheide,
- > die Stadt Reinbek
- > die Stadt Reinfeld
- > das Amt Bad Oldesloe-Land und
- > das Amt Bargteheide-Land



- Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte muss die erforderliche **Zuverlässigkeit und Sachkunde** besitzen.
- Gemäß Art. 37 Abs. 5 der VO EU 2016/679 wird der (behördliche) Datenschutzbeauftragte künftig anhand seiner **beruflichen Qualifikation** und seines **Fachwissens** benannt, dass er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis hat sowie auf der Grundlage seiner **Fähigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 39 der VO EU 2016/679**.

5. Bestellung

- Aufgaben des (behördlichen) Datenschutzbeauftragten nach Art. 39 der VO EU 2016/679 – Geltung ab 25. Mai 2018

Artikel 39

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

- (1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:
- a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
 - b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
 - c) Beratung — auf Anfrage — im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;
 - d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
 - e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

5. Bestellung

-> Künftig besteht eine Verpflichtung zur Bestellung für öffentliche Stellen.

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. April 2016

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Abschnitt 4

Datenschutzbeauftragter

Artikel 37

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn
- a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,
 - b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
 - c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.

6. Konsequenzen einer Nichtbestellung

- Mit Geltung der Datenschutz-Grundverordnung ab dem 25. Mai 2018 kann eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Haftung eingreifen (Art. 83 Abs. 4, 37 Abs. 1 a) VO EU 2016/679):

Art. 83 Abs. 4 VO EU 2016/679:

(4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

- a) die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43;
- b) die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43;
- c) die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4.

6. Konsequenzen einer Nichtbestellung

- Hinsichtlich der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Haftung öffentlicher Stellen in Schleswig-Holstein müsste jedoch der Landesgesetzgeber eine Regelung treffen (vgl. Art. 83 Abs. 7 der VO EU 2016/679):

(7) Unbeschadet der Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Absatz 2 kann jeder Mitgliedstaat Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können.

6. Konsequenzen einer Nichtbestellung

- Werden gemeinsame Verfahren oder sog. Abrufverfahren eingerichtet oder in wesentlichen Punkten geändert/erfolgt eine automatisierte Verarbeitung sensibler Daten nach § 11 Abs. 3 LDSG, so ist im Falle der Nichtbestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten dem ULD Gelegenheit zur Durchführung einer **Vorabkontrolle** zu geben (§ 9 Abs. 1 LDSG).
- Die datenverarbeitende Stelle muss dem ULD den Einsatz oder die wesentliche Änderung automatisierter Verfahren melden (§ 7 Abs. 3 LDSG).
- Das ULD veröffentlicht ein Verzeichnis der **Meldungen** nach § 7 Abs. 3 LDSG auf seiner Internetseite (§ 7 Abs. 4 LDSG).

Fragen?

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bestellung
einer/eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Kosten Besoldungsgruppe A 12 inkl. VAK-Umlage	80.000,00 €
(Kosten TVöD EG 11 (Stufe 4) inkl. AG-Anteile)	66.500,00 €
<hr/>	
25 % Kreisanteil	20.000,00 €
75 % Vertragskommunen	60.000,00 €
<hr/>	

Einwohnerzahlen Vertragskommunen (Stichtag: 31.03. des Vorjahres -Statistikamt Nord-)

Städte	Einw. 31.03.2015	Kostenanteil
Geesthacht	29.707	9.655,27 €
Lauenburg	11.323	3.680,16 €
Mölln	18.646	6.060,26 €
Ratzeburg	14.135	4.594,11 €
Schwarzenbek	15.578	5.063,11 €
	<hr/> 89.389	<hr/> 29.052,90 €
 Ämter		
Berkenthin	8.409	2.733,06 €
Hohe Elbgeest	19.505	6.339,45 €
Lauenburgische Seen	13.122	4.264,87 €
Lüttau	3.930	1.277,31 €
Sandesneben-Nusse	15.195	4.938,63 €
Schwarzenbek-Land	9.115	2.962,53 €
	<hr/> 69.276	<hr/> 22.515,84 €
 Gemeinden		
Büchen	13.668	4.442,33 €
Wentorf bei Hamburg	12.273	3.988,93 €
	<hr/> 25.941	<hr/> 8.431,25 €
13	<hr/> 184.606	<hr/> 60.000,00 €
(Kosten pro Einwohner)	0,33 €	

(Datum: 25.07.2016)

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 15.06.2016

SR/BerVoSr/294/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.06.2016	Ö
Hauptausschuss	12.09.2016	Ö
Stadtvertretung	26.09.2016	Ö

Verfasser:

FB/Az:

Bericht der Verwaltung; hier: Vorbereitung der Einrichtung eines Migrationsbeirates

Zusammenfassung:

Einrichtung eines Migrationsbeirates - Zwischenbericht

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 13.06.2016

Bürgermeister Voß am 15.06.2016

Sachverhalt:

Im Zuge der Entwicklung einer kommunalen Integrationsstrategie (s. TOP 9) hat sich der Thementisch „Partizipation & Eigenverantwortung“ mit der Frage befasst, in welcher Form Flüchtlinge in den städtischen Gremien Gehör finden könnten und wie Prozesse der Selbstorganisation und Selbsthilfe gezielt gefördert werden können.

a) Partizipation

Es wurden anhand von konkreten Beispielen verschiedene Möglichkeiten erörtert, die Partizipation von Flüchtlingen an den kommunalen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Als Beispiele wurden der Integrationsbeirat der Stadt Mölln, der Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Bamberg und der Migrationsbeirat der Stadt Karlsruhe diskutiert. Diese Gremien sind trotz gleicher Zielrichtung jeweils sehr unterschiedlich ausgerichtet in ihrer Organisationsform, der Zusammensetzung und Mitwirkungsmöglichkeiten.

Im Verlauf der Diskussion wurde die Verwaltung gebeten, einen Vorschlag für einen Migrationsbeirat auf Basis des Modells aus Karlsruhe

(<https://web1.karlsruhe.de/Stadt/Stadtrecht/s-0-11.php>) zu entwickeln. Dort wird kein festes städtisches Gremium gewählt, sondern lediglich die „Mitwirkung sachkundiger Einwohner*innen“ in den Ausschüssen des Gemeinderates festgelegt. Als „sachkundige Einwohner*innen“ gelten Personen, die in ihrer Gruppe eine herausragende Stellung einnehmen, dort Vertrauen genießen und in Alltagsfragen angesprochen werden und Gehör finden. Sie sollen sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihres ehrenamtlichen Engagements dafür qualifizieren.

Das Wahlverfahren ist so gestaltet, dass die einzelnen Volksgruppen in der Stadt aufgerufen werden, jeweils zwei Wahlvorschläge zu benennen und beim Bürgermeister abzugeben. In einer öffentlichen Delegiertenversammlung wird daraus eine Wahlliste von 10 Personen samt Vertreter*innen erstellt, die als „sachkundige Einwohner*innen“ benannt werden sollen. Dabei sind bestimmte Wahlkategorien zu berücksichtigen, wie die möglichst breite Repräsentation aller Volksgruppen, das Geschlecht, das Alter, der Beruf oder die soziale Stellung.

Die Wahlliste wird anschließend vom Gemeinderat bestätigt. Die „sachkundigen Einwohner*innen“ werden zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten auf Anfrage des Gemeinderates hinzugezogen.

In der Diskussion wurde diese Form der Partizipation als sehr schlank, praktikabel und flexibel bewertet. Als sehr hilfreich gerade auch in Fragen von Integration wurde die Form der Vermittlung über Einzelpersonen mit einer prädestinierten Stellung in ihrer Volksgruppe gesehen. Als Vertrauenspersonen können sie Interessenslagen aus den einzelnen Volksgruppen kommunizieren, aber auch städtischen Vorhaben und Entscheidungen in die einzelnen Volksgruppen vermitteln.

Die Mitwirkenden am Thementisch „Partizipation & Eigenverantwortung“ haben zudem vorgeschlagen, dass dieses Konzept eines Migrationsbeirates ergänzt werden soll, um ein regelmäßig und verbindlich tagendes Forum, welches sich aus den „sachkundigen Einwohner*innen“ und Vertreter*innen der Kommunalpolitik und der Verwaltung zusammensetzt. Ebenso sollen die „sachkundigen Einwohner*innen“ seitens der Verwaltung verbindlich miteinbezogen werden, wenn es um Belange geht, die ausländische Bürger betreffen. Auch Fortbildungen für „sachkundigen Einwohner*innen“ sollen festgelegt werden, um mit den demokratischen Strukturen von kommunaler Selbstverwaltung vertraut werden zu können.

b) Eigenverantwortung

Im weiteren Diskussionsverlauf wurde auch über die Möglichkeiten diskutiert, in der gemeinsamen Integrationsarbeit auch auf die Eigenverantwortung von Flüchtlingen und deren aktive Mithilfe zu setzen. Hierzu wurde festgehalten, dass eine Beteiligung von Flüchtlingen an dieser Arbeit zum Beispiel über die Möglichkeiten des „Bundesfreiwilligendienstes mit Flüchtlingsbezug“, für die sich die Stadt qualifiziert hat, möglich ist und dieser Weg konkret verfolgt werden soll. Weiterhin sollen Angebote der Fortbildung entwickelt, nachgefragt oder genutzt werden, in denen Geflüchtete mehr Kompetenzen erwerben können, um selbst als Helfer*innen tätig sein zu können.

Mitgezeichnet haben:

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 10.08.2016

SR/BerVoSr/303/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	12.09.2016	Ö
Stadtvertretung	26.09.2016	Ö

Verfasser:

FB/Az:

Kommunale Integrationsstrategie; hier: Teilnahme am Bundesprogramm "Demokratie leben" - Förderung einer lokalen "Partnerschaft für Demokratie"

Zusammenfassung:

Die gemeinsame Interessensbekundung der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen zur Teilnahme am Bundesprogramm „Demokratie leben“ mit der Förderung einer lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ wurde erfolgreich durchlaufen. Eine Aufforderung zur Antragstellung seitens der zuständigen Regiestelle des Bundesprogramms ist erfolgt und in die Wege geleitet worden.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 09.08.2016

Bürgermeister Voß am 10.08.2016

Sachverhalt:

Parallel zur Entwicklung einer kommunalen Integrationsstrategie (s. Anlage) ist seitens der Verwaltung im April 2016 eine Interessensbekundung zur Teilnahme am Bundesprogramm „Demokratie leben“ mit der Förderung einer lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben eingereicht worden. Um die für den Antrag notwendige Einwohnerzahl nachzuweisen (>=20.000), geschah dies in Kooperation mit dem Amt Lauenburgische Seen, die mit einstimmiger Beschlussfassung im Amtsausschuss diese Antragstellung unterstützt hat.

Mit diesem Antrag soll bis 2019 ein Fördervolumen von rund 225.000 € für die Durchführung von zivilgesellschaftlichen Projektes im Bereich Demokratiestärkung im ländlichen Raum, Extremismusprävention, Willkommenskultur/ Arbeit mit Flüchtlingen sowie Bearbeitung von Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gehoben werden bei einem Eigenmittelanteil von 20.000 €, der in diesem Zeitraum aufzubringen ist.

Mit Schreiben vom 01.08.2016 hat die zuständige Regiestelle des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben mitgeteilt, dass die Interessensbekundung akzeptiert wurde und eine Antragstellung mit Projektstart 01.09.2016 erfolgen kann (s. Anlage).

Ein entsprechender Antrag wurde in Abstimmung mit dem Amt Lauenburgische Seen fristgerecht eingereicht.

Nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides werden seitens der Verwaltung die erforderlichen Schritte eingeleitet, um die „Partnerschaft für Demokratie“ arbeitsfähig auszugestalten. Dazu wird:

- a) eine Koordinierungsstelle für die operative Umsetzung des Förderprogrammes ausgeschrieben (gefördert durch das Bundesprogramm)
- b) eine Auftaktkonferenz in Form einer Bürgerwerkstatt im Herbst vorbereitet, auf der eine lokale Strategie, auch auf Basis der Vorarbeiten an der „Kommunalen Integrationsstrategie“ entwickelt werden soll mit entsprechenden Schwerpunktsetzungen und Zielvorgaben
- c) ein Begleitausschuss aus zivilgesellschaftlichen und kommunalpolitischen Akteuren eingerichtet, der nachfolgend über die Mittelvergabe bei Einzelprojektanträgen entscheiden soll
- d) eine Öffentlichkeitsarbeit initiiert.

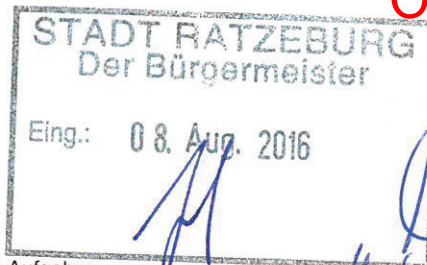
Mitgezeichnet haben:



Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,
Spremberger Str. 31, 02959 Schleife

Stadt Ratzeburg
Herrn Rainer Voß
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg



Ö 9

Demokratie **leben!**
Aktiv gegen Rechtsextremismus,
Gewalt und Menschenfeindlichkeit

BEARBEITUNG
Dr. Christoph Wovtscherk

HAUSANSCHRIFT
Sprembergerstr 31
02959 Schleife

TEL 035773/7399124
FAX 035773/7399129

Chris-
toph.wovtscherk@bafza.bund.de

www.demokratie-leben.de

S

Schleife, den 01.08.2016

Ihre Interessenbekundung für das Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“

Programmbereich A: Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“

Aufforderung zur Antragstellung für das Förderjahr 2016

Projekt-Nr.: A0308

Sehr geehrter Herr Voß,

vielen Dank für Ihre Teilnahme am dritten Interessenbekundungsverfahren (IBK) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ für den Programmbereich A: Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“.

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Abstimmung mit dem Bundesland Schleswig-Holstein Ihre Interessenbekundung zur Förderung im Rahmen des Programms „Demokratie leben!“ ausgewählt hat.

Wir möchten Sie nunmehr bitten, auf der Grundlage Ihrer eingereichten Interessenbekundung einen Antrag auf Förderung für das Haushaltsjahr 2016 (voraussichtlicher Bewilligungszeitraum: 01.09.

Das Programm Demokratie leben! wird gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

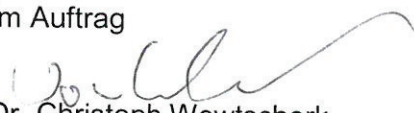
bis 31.12.2015) für eine lokale „Partnerschaft für Demokratie“ im Fördergebiet Stadt Ratzeburg bis zum **26.08.2016 (Posteingang Regiestelle)** beim

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Referat 304, Regiestelle „Demokratie leben!“
Spremberger Straße 31
02959 Schleife

einzureichen.

Die Antragsunterlagen sind bereits per Email an die Adresse sauer@ratzeburg.de übermittelt worden. Sollte diese Adresse nicht zur tatsächlichen Ansprechperson Ihrer Partnerschaft für Demokratie gehören, empfehlen wir, dass diese für die Antragsberatung Kontakt mit unserer/m zuständigen Programmberater/in aufnimmt: Für Fragen zur Antragstellung steht Ihnen Christian Randel unter der Email-Adresse christian.randel@bafza.bund.de oder unter der Telefonnummer 035773/7399-127 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Christoph Wowtscherk
Fachbereichsleiter
Demokratie leben!

Das Programm Demokratie leben! wird gefördert vom

Entwicklung einer kommunalen Integrationsstrategie der Stadt Ratzeburg

1. Einleitung

Ausgehend von den Leitlinien der Stadt Ratzeburg zur Aufnahme, Unterbringung, Beratung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Ratzeburg, die im Sommer 2015 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg einstimmig beschlossen wurden, ist auf Initiative der „Willkommenskultur in Ratzeburg“ zum Jahresbeginn 2016 ein Prozess angestoßen worden, um diese Leitlinien um das wichtige Themenfeld „Integration“ zu ergänzen. Maßgebliche Intention war dabei, den Fokus auf die notwendigen, nächsten Schritte zu legen, die den Flüchtlingen den Weg von der Aufnahme zu einer gelingenden Integration ebnen können. Daraus ergab sich die Fragestellung, was aus kommunaler Sicht getan werden sollte und getan werden kann, um Flüchtlingen ein eigenständiges, attraktives Leben in Ratzeburg zu ermöglichen.

Um diese Überlegungen strukturiert anzustoßen und dabei auch möglichst umfassend jene Akteure einzubinden, die auf kommunaler Ebene zur Integration einen wichtigen Beitrag leisten könnten, wurde am 09.02.2016 eine öffentliche Auftaktveranstaltung im Ratssaal durchgeführt. Es wurde eine Expertise des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. mit dem Titel „Wie kann Integration von Flüchtlingen gelingen, damit die Stimmung nicht kippt?“ vorgestellt, die 2015 im Auftrag des Beratungsnetzwerkes Hessen erstellt wurde, und gute Ansatzpunkte für mögliche Arbeitsschwerpunkte liefert, die für eine gelingende Integration besonders bedeutsam erscheinen. Die Expertise gibt zudem auch beachtenswerte Hinweise für die mögliche Ausgestaltung von Integrationsangeboten (s. Anhang).

Ausgehend von dieser Expertise wurden in der Folge sechs Thementische in Kleingruppen unter Beteiligung von kommunalen Experten im Zeitraum vom 09.02. – 31.03.2016 bearbeitet:

- Begegnungsmöglichkeiten und gesellschaftliche Teilhabe
- Eingliederung in das Bildungssystem
- Eingliederung in Arbeit
- Entwicklung von Netzwerkstrukturen
- Förderung von zivilgesellschaftlichem Engagement
- Partizipation & Eigenverantwortung

Dabei wurde jeweils in einem vergleichbaren Verfahren gearbeitet, dem drei zentrale Fragen zu Grunde lagen:

- 1. Was für Angebote sind vorhanden? (Frage nach Ressourcen und Akteuren)**
- 2. Was ist zu erwarten? (Frage nach zukünftigen Aufgabenstellungen?)**
- 3. Welche Bedarfe ergeben sich daraus? (Frage nach den zu schaffenden Angeboten)**

Lediglich der Thementisch „Partizipation & Eigenverantwortung“ wich von diesem Schema ab und arbeitete diskursiv.

Die Beteiligung an den Thementischen zeichnete sich durch eine hohen Sachverstand der Mitwirkenden aus. Vertreter*innen aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kirche, Diakonie, Migrationssozialberatung, Jugendarbeit, Jugendhilfe, Kita, Volkshochschule, Vereinswesen, Jobcenter, Arbeitsagentur, Serviceclubs, ehrenamtliche Flüchtlingshilfe sowie interessierte Flüchtlinge nahmen sich Zeit, um die einzelnen Arbeitsschwerpunkte ergebnisorientiert zu erörtern. Dabei wurde als Ziel ausgegeben, zunächst nur bis zur Bedarfsermittlung voranzuschreiten und die Projektentwicklung in einem zweiten Schritt anzustoßen. Entgegen dieser Vorgabe wurde in den Diskussionsprozessen an den Tischen jedoch bereits gute Projektideen zusammengetragen und festgehalten.

Die Arbeit an den Thementischen wurde ergänzt um eine nicht repräsentative Umfrage zu den Lebensperspektiven von Flüchtlingen, die in den Sprachkursen der Volkshochschule mit guter Resonanz und Akzeptanz mehrsprachig durchgeführt wurde.

Ebenfalls parallel zur Arbeit an der kommunalen Integrationsstrategie wurde gemeinsam mit dem Amt Lauenburgische Seen ein Antrag beim Bundesprogramm „Demokratie leben!“ auf Förderung einer sogenannten „Partnerschaft für Demokratie“ (zivilgesellschaftliches Förderinstrument des Bundes) gestellt, aus der heraus mögliche Projektideen, die sich aus einer solchen Integrationsstrategie ergeben, eigenverantwortlich umgesetzt werden können.

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Arbeitsprozesses an den Thementischen wie auch die Ergebnisse der Umfrage in einer Übersicht zusammengefasst dargestellt, ergänzt um Hinweise auf bereits entwickelte Projektideen.

2. Ergebnisse aus den Thementischen

Thementisch „Begegnung & gesellschaftliche Teilhabe“

Begegnungsmöglichkeiten und gesellschaftliche Teilhabe schaffen!

- *Flüchtlingen von Beginn ihres Aufenthaltes an Möglichkeiten zu eröffnen, am gesellschaftlichen und öffentlichen Leben teilzuhaben ist eine notwendige Voraussetzung, damit Integration gelingt. Begegnungen zwischen der ortsansässigen Bevölkerung und Flüchtlingen sind hierfür der erste Schritt. Sie ermöglichen das gegenseitige Kennenlernen, den Abbau von Hemmungen und Vorurteilen und können einen wesentlichen Beitrag für die gegenseitige Anerkennung leisten.*
- *Vereinsstrukturen bieten gerade im ländlichen Raum einen ganz wertvollen Rahmen*

(aus „Wie kann Integration von Flüchtlingen gelingen, damit die Stimmung nicht kippt?“)

Was für Angebote sind vorhanden?	Was ist zu erwarten?	Welche Bedarfe ergeben sich daraus?
SPORT		
zahlreiche niedrigschwellige Sportangebote (RSV)	steigendes Interesse an Sportangeboten	Öffnung weiterer Vereinen, Schaffung weiterer Sportangebote für Flüchtlinge
Fußball in den Altersgruppen 13 – 18 und ab 18 Jahre (JUZ GLEIS 21 & STELLWERK)	geschlechterspezifische Sportangebote	gezielte Ansprache von Flüchtlingen, feste Ansprechpartner in den Vereinen
interkulturelle Laufgruppe (ehrenamtliche Flüchtlingshilfe)	Fragen zu interkultureller Kompetenz im Bereich des Sports	Vermittlung von interkultureller Kompetenz für Trainer, Betreuer, Vorstand und Geschäftsführung
		Vermittlung von Sprachhelfern für Trainer und Betreuer
		Sportangebote nur für Frauen (z.B. Schwimmen)
GESELLSCHAFT		
Schneiderwerkstatt (JUZ GLEIS 21 & STELLWERK)	Begegnungen im Alltag	weitere Begegnungsräume und –möglichkeiten schaffen IDEE: Sommerfest, Open Dinner, Musikevent
Projekt „Kulturreisen“ (JUZ GLEIS 21 & STELLWERK)	auf Unkenntnis beruhende interkulturelle Konflikte	IDEE: Vermittlung von interkultureller Kompetenz für Bürger und spez. auch für Rettungsdienste
Flüchtlings-Fahrradwerkstatt (ehrenamtliche Flüchtlingshilfe)	Fragen zu interkultureller Kompetenz im Alltag	IDEE: niederschwellige, geschlechterspezifische Themenabende zum Thema „Leben in Deutschland“
Willkommenscafé (ehrenamtliche Flüchtlingshilfe)		
Spielmannzug des RSV (IDEE: Nachwuchssuche)		

Thematisch „Eingliederung in das Bildungssystem“

Eingliederung in das Bildungssystem

Von besonderer Bedeutung ist ferner, dass die Eingliederung in das Bildungssystem erleichtert bzw. unterstützt wird, indem z.B.

- die Einhaltung der Schulpflicht sichergestellt und
- der Besuch von Kindertagesstätten gefördert wird,
- Multiplikator/innen (z.B. Lehrer/innen, Mitarbeiter/innen von Kindertagesstätten) qualifiziert und für die Lage der Flüchtlinge zu sensibilisiert werden,
- Bildungspatenschaften, Hilfen beim Spracherwerb o.Ä. auch in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren vorgehalten und
- bereits bestehende Bildungsangebote (z.B. von Hochschulen) zugänglich gemacht werden.

(aus „Wie kann Integration von Flüchtlingen gelingen, damit die Stimmung nicht kippt?“)

Was für Angebote sind vorhanden?	Was ist zu erwarten?	Welche Bedarfe ergeben sich daraus?
KITA		
Projekt „Hippy“ (Ev. Familienbildungsstätte)	steigender Bedarf an Krippen- und KITA-Plätzen	Bedarfsplanung bei KITA; Werbung für KITA-Nutzung
Programm „SPRINT“ (Ev. Familienbildungsstätte)	kulturell begründete Skepsis gegenüber KITA-Nutzung	Vermittlung von interkultureller Kompetenz in KITAs
		Sprachmittler in KITAs
SCHULE		
DAZ-Klassen (primar/ sekundar) (LG und GMS)	motiviert Schüler*innen	Vermittlung von interkultureller Kompetenz in Schule
Bildungs- und Lesepaten (Kinderschutzbund, ehrenamtl. Flüchtlingshilfe)		Fortbildung für ehrenamtl. Sprachpaten
Projekt „Sprachklar“ (JUZ GLEIS 21 & STELLWERK)		Einbindung von Flüchtlingseltern; sprachvermittelte Elternabende
ERWACHSENENBILDUNG		
Sprachkurse der VHS (STAFF; A1; A2/B1)	zusätzlicher Schulungsbedarf für Schulabschlüsse	mehr Sprachkursangebote A2/B1
INTERGATIONSKURSE (VHS; sonst educare Mölln)	motiviert Menschen	
Sprachpartner, Sprachkreise (ehrenamtliche Flüchtlingshilfe)		Fortbildung für ehrenamtl. Sprachpaten
		Aufbau eines Sprachmittlerpool
		Ausweitung von Beratungsangeboten
		IDEE: Aufbau eines Pools von Bildungslotsen (für Eltern)
		IDEE: Entwicklung einer Laufmappe für Flüchtlinge in der alle wesentlichen Stammdaten und Teilnahmebescheinigungen von Sprachkursen, Praktika, ehrenamtl. Tätigkeiten zusammengefasst werden

Thematisch „Eingliederung in Arbeitsmarkt“

Eingliederung in Arbeitsmarkt

Auf struktureller Ebene ist es der Integration demnach zuträglich,

- *schon vor Abschluss des Asylverfahrens berufsbezogene Kompetenzen der zugewanderten Menschen zu ermitteln, zu erhalten und z.B. über Praktika, Berufserprobungskurse und weiterführende Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern,*
- *Unternehmen zu beraten, die Geflüchteten Ausbildungs-, Praktikums- oder Arbeitsplätze vermitteln wollen und*
- *Gelegenheiten zum ehrenamtlichen Engagement und die Vermittlung von „Arbeitsgelegenheiten“ zu schaffen.*

Es besteht in Wissenschaft und Forschung Konsens darüber, dass Erwerbsarbeit u.a. zu sozialen Kontakten, Wertschätzung und Identifikation mit der aufnehmenden Gemeinschaft beitragen kann. Demnach ist langfristig die erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt ein wesentlicher Grundpfeiler weiterführender Integrationsfortschritte auch in den übrigen Dimensionen (soziale, kulturelle, identifikatorische Integration).

(aus „Wie kann Integration von Flüchtlingen gelingen, damit die Stimmung nicht kippt?“)

Was für Angebote sind vorhanden?	Was ist zu erwarten?	Welche Bedarfe ergeben sich daraus?
ARBEITSAGENTUR		
vorb. Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt für alle Asylbewerber und Geduldete	Erfassung aller Asylsuchender führt zu mehr Arbeits- und Ausbildungssuchenden	forcierte Anmeldungen; Schulung von Ehrenamt
Neues Landesprogramm BÜFA (Kombimaßnahme aus Sprachförderung und Ausbildung) als Perspektive für junge Flüchtlinge unter 25 Jahre		
Aktivierungs- und Vermittlungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Praktikumsvermittlung in Betrieben • Eingliederungszuschuss an Betriebe • Einstiegsqualifizierung (Vorbereitung der Ausbildungsfähigkeit) 	mehr Nachfragen	mehr Förderungen von Bewerbungstraining und Zusatzschulungen; mehr berufsbildende Maßnahmen
Portale der Jobbörse auch für Praktikumsplätze		Werbung für die Nutzung der Jobbörse; Vermeidung von Doppelstrategien
JOBCENTER		
anerkannte Asylbewerber und Geduldete ab dem 18. Monat	bis zu 1.000 Neukunden in 2016 kreisweit	Unterstützung bei der Übergabe von Sozialamt zu Jobcenter durch geschulte Ehrenamtliche

Sprachfördermaßnahmen als Schwerpunkt		
abgestimmte Qualifizierungsmaßnahmen (Dauer mind. 2 Jahre)		mehr berufsbildende Maßnahmen; mehr betriebliche Praktikumsplätze
BQG		
Projekt zur Arbeitsmarktintegration; Kombination aus Werkstattpraktikum und Sprachförderung mit 3 Monaten Laufzeit (Iran, Irak, Syrien, Eritrea)	mehr Nachfragen	mehr betriebliche Praktikumsplätze
AGH-Maßnahmen (1 Euro-Job) offen für alle Nationalitäten	mehr Nachfragen	mehr Gemeinnützigkeitsstellen
		Orientierungswissen in der deutschen Berufswelt vermitteln
WILLKOMMENSKULTUR		
Infoveranstaltungen für Arbeitgeber und Flüchtlinge	erhöhter Informationsbedarf	
Unterstützung bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen	mehr Nachfragen	
Sprechstunden bei der VHS		
Bewerbungsunterstützung und Lebenslauftraining	mehr Nachfragen	
Suche von Praktikums- und Ausbildungsplätzen	mehr Nachfragen	
WIRTSCHAFT		
W.I.R. erstellt Liste von praktikumswilligen Betrieben	erhöhter Informationsbedarf	aktive Werbung zur Öffnung von Betrieben für Flüchtlinge
Sprachkompetenzen sehr gefragt		Liste der potentiellen Praktikumsstellen
MIGRATIONSSOZIALBERATUNG		
Vermittlung von Praktikumsplätzen		Dolmetscherpool nutzen
Projekt „Lehrraum“ ab 27 Jahre	mehr Nachfragen	
STADT		
Bereitstellung von Praktikumsplätzen		Abfrage nach Praktikumsplätzen (Unterstützung durch BUFDI)
Werbung für gemeinnützige Tätigkeiten		Konkrete Abfrage für gemeinnützige Tätigkeiten
KREIS		
ggf. Bereitstellung von Praktikumsplätzen		
IHK & HANDSWERKSKAMMER		
Projekt „Land in Sicht“		Externe Expertisen stärker einbinden
Willkommenslotsin der Handwerkskammer (neu)		
IQ Netzwerk für Anerkennung von		

Berufsabschlüssen		
		Netzwerkstrukturen zwischen Jobcenter, Arbeitsagentur, Kommune, Ehrenamt effektiver gestalten (feste Ansprechpartner)
		IDEE: Entwicklung einer Laufmappe für Flüchtlinge in der alle wesentlichen Stammdaten und Teilnahmebescheinigungen von Sprachkursen, Praktika, ehrenamtl. Tätigkeiten zusammengefasst werden

Thementisch „Netzwerkentwicklung“

Entwicklung von Netzwerkstrukturen

Ein wichtiger Baustein ist die Etablierung neuer Kommunikations- und Arbeitskulturen an den Schnittstellen „Kommunale Verwaltung – Bildungsträger – Arbeitsverwaltung – Zivilgesellschaft“.

- In naher Zukunft werden Asylsuchende und Flüchtlinge verstärkt nach einem Zugang auf dem Arbeitsmarkt streben. Damit wird die Rolle von staatlichen Akteuren – u.a. Arbeitsagenturen, Schulen, berufliche Ausbildungszentren – und auch Akteuren aus der Wirtschaft – u.a. Betriebe, Wirtschaftsvereinigungen – für die Integration von Flüchtlingen an Bedeutung zunehmen. Es sollte aus Sicht von Expert*innen daher vorausschauend überlegt werden, in welcher Weise gelingende Konzepte auf die Kooperation mit den neu hinzukommenden Akteuren vor Ort übertragen und wie diese auf eine Kooperation mit der Zivilgesellschaft vorbereitet werden können.*

(aus „Wie kann Integration von Flüchtlingen gelingen, damit die Stimmung nicht kippt?“)

Was für Akteure sind vorhanden?	Was ist zu erwarten?	Welche Bedarfe ergeben sich daraus?
KITA		
Personal	mittelfristige erhöhte Platzbedarfe durch Familienzusammenführungen	steigender Schulungsbedarf
Trägerkonferenz		
SCHULE		
Schulamt des Kreises (DAZ-Klassen an LG und GMS)	erhöhter Raumbedarf Mehrbelastungen des Personals bei den Schulsekretariaten	mehr Personal in den Schulsekretariaten
BBZ Mölln ab 16 Jahre	Ausbau der Kooperationsbeziehung zu Ehrenamt und Migrationssozialberatung	Elternunterstützung (Elternabende)

VERWALTUNG/ STADT		
Schulamt	Ausbau der Kooperationsbeziehung zum Schulamt des Kreises	
Sozialamt (Flüchtlingsbetreuerin; ggf BUFDI)	Ausbau der Kooperationsbeziehung zum Jobcenter und zu Migrationssozialberatung	
VERWALTUNG/ KREIS		
Ausländerbehörde		
Kreissozialamt		
Koordinierungsstelle „Flucht“	Ausbau der Kooperationsbeziehung zu den ehrenamtl. Initiativen	Standardentwicklung für ehrenamtl. Flüchtlingshilfe; Digitale Netzwerkkarte
„Sozialamtsrunde“ mit Kommunen		
ARBEITSAGENTUR & JOBCENTER		feste Ansprechpartner
MIGRATIONSSOZIALBERATUNG JUGENDMIGRATIONSDIENST	mehr Angebote an den Jugendzentren	
	Ausbau der Kooperationsbeziehung zu Schulen	Elternunterstützung, Elternberatung
		IDEE: halbjähriges Treffen aller Akteure zwecks Austausch; bilaterale, bedarfsbezogene Treffen

Thementisch „Förderung von zivilgesellschaftlichem Engagement“

Förderung von zivilgesellschaftliches Engagement

- *Zivilgesellschaftliches Engagement in der Breite zu unterstützen ist unerlässlich, wenn Integration gelingen soll. Untersuchungen zeigen, dass dieses Engagement insbesondere dazu beiträgt, Flüchtlinge seelisch-emotional zu stärken und somit wesentliche Voraussetzungen für eine insgesamt bessere Integration zu schaffen. Insofern macht es Sinn, möglichst viele Initiativen von Bürger/innen dauerhaft zu fördern.*
- *Das zivilgesellschaftliche Engagement ist somit nicht nur eine aktive Hilfe für die ankommenden Menschen, sondern gleichzeitig ein klares Eintreten für freiheitliche und solidarische Grundwerte.*

Zivilgesellschaftliches Engagement breit zu befördern bedeutet immer auch, koordinierende und unterstützende Strukturen aufzubauen. Diese stellen sicher, dass eine Passung zwischen Angeboten und Bedarfen vor Ort gelingt, dass Überforderungen vermieden und Verantwortlichkeiten aufgeteilt werden, Qualifikation erfolgt, Know-how geteilt wird und die nötigen Informationen dort vorliegen, wo sie benötigt werden. (aus „Wie kann Integration von Flüchtlingen gelingen, damit die Stimmung nicht kippt?“)

Was für Angebote sind vorhanden?	Was ist zu erwarten?	Welche Bedarfe ergeben sich daraus?
AG Alltagspartner	Endlichkeit von Ehrenamt <ul style="list-style-type: none"> • Ermüdung durch intensiven Einsatz 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung und hauptamtl. Koordination des Ehrenamtes fortführen • Ehrenamt als Bereicherung darstellen • Ehrenamt nicht überfordern • Flüchtlinge für ehrenamtliche Mithilfe gewinnen
medizinische Wegweiser	neue Aufgabenstellungen <ul style="list-style-type: none"> • Integrationslotsen • Normen & Werte erklären und diskutieren • Alltagsverhalten erklären • Mündigkeit der Flüchtlinge respektieren und fördern • mit den Bedarfen der Flüchtlinge wachsen 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungen beschreiben • gemeinsam neue Aufgabenfelder definieren • gemeinsam für neue Projekte begeistern • Qualifikationen im Prozess des Mitwachsens initiieren
AG Sprachpartner (ehrenamtl. Kinderbetreuung)	Ehrenamt & Hauptamt <ul style="list-style-type: none"> • Regel und Abläufe weitere hauptamtlichen Strukturen auf dem Weg der Flüchtlinge kennenlernen (z. B. Jobcenter, Arbeitsagentur) 	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifikationen vertiefen zusammen mit den hauptamtl. Akteuren • Vernetzungen intensivieren (z.B. mit der hauptamtlichen Flüchtlingsbetreuerin oder mit Angebote der Handwerkskammer)
AG Begegnung (Café, Fahrradwerkstatt)	Ehrenamt in der Kritik „Warum hilfst du denen?“	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützungsangebote wie Argumentationstraining anbieten • Ehrenamt als politische Haltung sichtbar machen
AG Praktikum & Arbeit		
Kleiderkammer Buchholz		
hauptamtl. Koordination der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe		
Beratungsstruktur für Ehrenamt (kollegiale Beratung, Fortbildung)		

Thementisch „Partizipation & Eigenverantwortung“

Eigenverantwortung und Partizipation

- *Es ist von großer Bedeutung, dass das Engagement von Flüchtlingen selbst organisiert wird und als solches von der Verwaltung und Politik gewollt und strukturell gefördert wird.*
- *Die Grundidee einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe und Partizipation von Migrant/innen und Flüchtlingen wird bislang zwar fachpolitisch gefordert, in der Regelpraxis und im alltäglichen Miteinander ist sie indes noch lange nicht etabliert. Aktuell klaffen fachöffentliche Diskurse und die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland auseinander. Benötigt werden daher bewusst partizipativ gestaltete Prozesse der kommunalen Integrationsentwicklung.*
(aus „Wie kann Integration von Flüchtlingen gelingen, damit die Stimmung nicht kippt?“)

Der Thementisch „Partizipation & Eigenverantwortung“ hat abweichend vom Schema der übrigen Thementische seine Arbeitsergebnisse im Rahmen eines Diskussionsprozesses zusammengetragen.

Im Fokus dieser Diskussion standen die Fragen, in welcher Form Flüchtlinge in den städtischen Gremien Gehör finden könnten und wie Prozesse der Selbstorganisation und Selbsthilfe gezielt gefördert werden können.

a) Partizipation

Es wurden anhand von konkreten Beispielen verschiedene Möglichkeiten erörtert, die Partizipation von Flüchtlingen an den kommunalen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Als Beispiele wurden der Integrationsbeirat der Stadt Mölln, der Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Bamberg und der Migrationsbeirat der Stadt Karlsruhe diskutiert. Diese Gremien sind trotz gleicher Zielrichtung jeweils sehr unterschiedlich ausgerichtet in ihrer Organisationsform, der Zusammensetzung und Mitwirkungsmöglichkeiten.

Integrationsbeirat der Stadt Mölln

Der Integrationsbeirat der Stadt Mölln ist eine Fortführung des ehemaligen Ausländerbeirates, ein städtisches Gremium, das beratende Stellungnahmen und Empfehlungen an die Stadtvertretung und Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die ausländischen Einwohner*innen als Gruppe betreffen, angeben kann. Der Integrationsbeirat hat Antragsrecht in der Stadtvertretung und den Ausschüssen, welche die Belange von ausländischen Einwohner*innen beraten. Der Integrationsbeirat besteht aus 6 ausländischen Einwohner*innen sowie 2 Mitgliedern der Stadtvertretung. Die Wahl erfolgt über eine öffentliche

Wahlversammlung, in der sich potentielle Kandidaten vorstellen und anschließend die Wahl durchgeführt wird. Die Wahlperiode des Integrationsbeirates entspricht der Wahlzeit der Stadtvertretung. Aus den Reihen des Integrationsbeirates wird ein Sprecher gewählt

In der Diskussion wurde diese Form eines Integrationsbeirates problematisch bewertet, da sich zum einen die Heterogenität der betreffenden Gruppe der ausländischen Einwohner*innen mit ihren durchaus unterschiedlichen Interessen in solch einem Gremium und über einen Sprecher kaum abbilden lässt. Der ehemalige Ausländerbeirat ist auch aus diesem Grunde in der Vergangenheit zum Erliegen gekommen. Zudem wurde die Wahlzeit als deutlich zu lang angesehen, da davon auszugehen ist, dass viele Flüchtlinge, die sich dort ggf. engagieren, sich nach Erhalt eines Bleiberechts räumlichen umorientieren werden. Ebenso die Frage von zügiger Nachbesetzung scheint in diesem Sinne nicht flexibel genug, um auf eine höhere Fluktuation reagieren zu können.

Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Bamberg

Der Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Bamberg ist in seiner Aufgabenstellung sowie seinen Rechten ähnlich ausgestattet, wie der Integrationsbeirat der Stadt Mölln. Es ist ebenfalls ein auf sechs Jahre gewähltes Gremium der Stadt. Es weist aber einige Besonderheiten auf hinsichtlich der Wahl, der Geschäftsführung und auch der Anbindung an die städtische Verwaltung auf. So wird bei der Wahl darauf geachtet, dass es zu einer möglichst repräsentativen Abbildung der Staatsangehörigkeiten im Beirat kommt. In einem öffentlichen Aufruf wird für Wahlvorschläge aus den einzelnen Staatsangehörigkeitsgruppen geworben und dabei nach einem Schlüssel aus dem Meldewesen definiert, wieviel Mitglieder pro Gruppe entsprechend der gemeldeten Anzahl der Einwohner aus dieser Gruppe in den Beirat gewählt werden können. Der Beirat hat als ausführendes Organ keinen Sprecher, sondern einen geschäftsführenden Ausschuss. Eine enge Verzahnung zwischen der Verwaltung und dem Beirat ist in der Satzung explizit in Form einer frühen Beteiligung festgeschrieben. Der Beirat verfügt zudem über eigene Haushaltsmittel.

In der Diskussion wurde auch hier die Länge der Wahlzeit, die sich auf einen Zeitraum von 6 Jahren, kritisch gesehen. Die Einrichtung eines geschäftsführenden Ausschusses sowie die Bereitstellung eigener Haushaltsmittel wurden im Vergleich zu den Verhältnissen in Ratzeburg als zu weitgehend wahrgenommen. Positiv wurde die Wahl in Bezug auf die Staatsangehörigkeitsgruppen gesehen, da sich auf diese Weise unterschiedliche Interessenslagen besser in einem solchen Gremium abbilden lassen. Auch die explizite Verzahnung zur Verwaltung wurde positiv gesehen.

Migrationsbeirat der Stadt Karlsruhe

Der Migrationsbeirat der Stadt Karlsruhe geht einen anderen Weg, als die oben beschriebenen Integrationsbeiräte. Dort wird kein festes städtisches Gremium gewählt, sondern lediglich die „Mitwirkung sachkundiger Einwohner*innen“ in den Ausschüssen des Gemeinderates festgelegt. Als „sachkundige Einwohner*innen“ gelten Personen, die in ihrer Gruppe eine herausragende Stellung einnehmen, dort Vertrauen genießen und in Alltagsfragen angesprochen werden und Gehör finden. Sie sollen sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihres ehrenamtlichen Engagements dafür qualifizieren.

Das Wahlverfahren ist so gestaltet, dass die einzelnen Volksgruppen in der Stadt aufgerufen werden, jeweils zwei Wahlvorschläge zu benennen und beim Bürgermeister abzugeben. In einer öffentlichen Delegiertenversammlung wird daraus eine Wahlliste von 10 Personen samt Vertreter*innen erstellt, die als „sachkundige Einwohner*innen“ benannt werden sollen. Dabei sind bestimmte Wahlkategorien zu berücksichtigen, wie die möglichst breite Repräsentation aller Volksgruppen, das Geschlecht, das Alter, der Beruf oder die soziale Stellung.

Die Wahlliste wird anschließend vom Gemeinderat bestätigt. Die „sachkundigen Einwohner*innen“ werden zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten auf Anfrage des Gemeinderates hinzugezogen.

In der Diskussion wurde diese Form der Partizipation als sehr schlank, praktikabel und flexibel bewertet. Als sehr hilfreich gerade auch in Fragen von Integration wurde die Form der Vermittlung über Einzelpersonen mit einer prädestinierten Stellung in ihrer Volksgruppe gesehen. Als Vertrauenspersonen können sie Interessenslagen aus den einzelnen Volksgruppen kommunizieren, aber auch städtischen Vorhaben und Entscheidungen in die einzelnen Volksgruppen vermitteln.

Ergebnis

Im Verlauf der Diskussion wurde die Verwaltung gebeten, einen Vorschlag für einen Migrationsbeirat auf Basis des Modells aus Karlsruhe zu entwickeln. Dieser sollte ergänzt werden, um ein regelmäßig und verbindlich tagendes Forum, welches sich aus den „sachkundigen Einwohner*innen“ und Vertreter*innen der Kommunalpolitik und der Verwaltung zusammensetzt. Ebenso sollen dort Fortbildungen für „sachkundigen Einwohner*innen“ festgelegt werden, um mit den demokratischen Strukturen von kommunaler Selbstverwaltung vertraut werden zu können.

b) Eigenverantwortung

Im weiteren Diskussionsverlauf wurde auch über die Möglichkeiten diskutiert, in der gemeinsamen Integrationsarbeit auch auf die Eigenverantwortung von Flüchtlingen und deren aktive Mithilfe zu setzen. Hierzu wurde festgehalten, dass eine Beteiligung von Flüchtlingen an dieser Arbeit zum Beispiel über die Möglichkeiten des „Bundesfreiwilligendienstes mit Flüchtlingsbezug“, für die sich die Stadt qualifiziert hat, möglich ist und dieser Weg konkret verfolgt werden soll. Weiterhin sollen Angebote der Fortbildung entwickelt, nachgefragt oder genutzt werden, in denen Geflüchtete mehr Kompetenzen erwerben können, um selbst als Helfer*innen tätig sein zu können.

2. Ergebnisse aus Umfrage zu den Lebensperspektiven von Flüchtlingen

Parallel zu den Arbeiten an den verschiedenen Thementischen wurde im April 2016 eine nicht repräsentative Umfrage unter den Flüchtlingen in den Sprachkursen der Volkshochschule gestartet, um insbesondere einen Eindruck von ihren Lebensperspektiven und Hoffnungen, ihren aktuellen Bedarfen, ihren beruflichen Qualifikationen und Wünschen und auch zu ihrem Freizeitverhalten zu bekommen. Die Umfrage wurde mehrsprachig übersetzt, in Arabisch, Farsi, Russisch und Englisch. Sie bestand aus Auswahlantworten, aber auch aus eigenen Wortbeiträgen, die mithilfe von Sprachmittlern anschließend ausgewertet wurden. Es beteiligten sich 55 Personen an der Umfrage, aus dem Irak, dem Iran, Syrien, Eritrea, Armenien und Afghanistan. Die Fragebögen wurden nur teilweise komplett ausgefüllt.

Die Ergebnisse der Auswertung wurden zunächst nach Sprachgruppen erfasst und anschließend in eine Gesamtdarstellung überführt. Die prozentuale Bewertung im Auswahlfragebereich ergibt sich aus dem Bezug zu den ausgewerteten Fragebögen und ermöglicht einen Vergleich zwischen den angebotenen Schlagworten und entsprechend eine Gewichtung der Bedeutung von Themen.

LEBEN**Was ist für Sie in der jetzigen Situation am wichtigsten?**

Arbeit	Sprache	Asyl	Familie	Studium	Wohnung	Freunde
39	49	44	15	21	21	33
71%	89%	80%	27%	38%	38%	60%

weitere Nennungen:

Unterstützung	Eigenstg.	Sicherheit	Würde	Angst*		
1	1	3	1	1		
2%	2%	5%	2%	2%	0%	0%

Können Sie sich vorstellen, in Ratzeburg zu leben?

ja	nein	ich weiß nicht
39	4	10
71%	7%	18%

Wo möchten Sie lieber leben?**Nennungen:**

Hamburg	Lübeck	Kiel	Düsseldorf	Arbeit*	Verkehr*	Deutschland
1	1	1	1	1	1	1
2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%

Mölln						
2						
4%	0%	0%	0%	0%	0%	0%

Was vermissen Sie in Deutschland besonders:**Nennungen:**

Familie	Freunde	soz. Leben	Arbeit	Studium	Schulab.	Deutsch ler.
16	6	4	5	1	2	12
29%	11%	7%	9%	2%	4%	22%

ges. Teilhabe	Wohnung	Führerschein	Sport	Heimat		zufrieden
1	7	3	3	1		3
2%	13%	5%	5%	2%	0%	5%

PERSPEKTIVE

Welchen Beruf über Sie aus?

Nennungen:

Verkäufer	Friseur	Bäcker	Kellner	Autobauer	Schneider	Apotheke	Maurer
3	2	1	1	1	2	1	2
5%	4%	2%	2%	2%	4%	2%	4%

Kfz-Mech.	Mechaniker	Koch	Import/Ex.	Trockenbau	Elektriker	Diplomat	Flughafen
3	4	2	1	1	2	1	1
5%	7%	4%	2%	2%	4%	2%	2%

Maler	Lehrer	Callcenter	Schweißer	Fahrer	Drucker	Architekt	alles
1	4	1	2	1	1	1	3
2%	7%	2%	4%	2%	2%	2%	5%

Student	Azubi	nichts*	soz.päd. As.	Telekom	Dolmetscher	Krankensch.	Winzer
3	1	1	2	1	1	1	1
5%	2%	2%	4%	2%	2%	2%	2%

Sicherheitsd.	Hotel	Restaurant	Reinigung				
1	2	3	1				
2%	4%	5%	2%	0%	0%	0%	0%

Wie soll Ihr Leben in drei Jahren aussehen?

Nennungen:

bess. Leben*	eigenst. Leb.*	Beruf	Studium	Ausbild.	Teil d. Ges.*	Sprache	gl. Rechte
18	11	13	5	1	8	13	4
33%	20%	24%	9%	2%	15%	24%	7%

Bleiberecht	Familienz.	Familienp.	Wohnung	Führersch.	Gesundheit		
9	9	9	5	1	1		
16%	16%	16%	9%	2%	2%	0%	0%

Was wünschen Sie für Ihre Kinder?

Nennungen:

bess. Leben*	Ausbildung	Studium	Beruf	Teil d. Ges.	Sprache	Sicherheit*	Heimat*
18	2	10	9	5	3	7	2
33%	4%	18%	16%	9%	5%	13%	4%

Ist es Ihnen wichtig, einen Ort zu haben, wo sie beten können?

sehr wichtig	wichtig	nicht wichtig
15	7	18
27%	13%	33%

Wäre es Ihnen wichtig, Ihre Belange gegenüber Entscheidungsträgern in Ratzeburg selbst vertreten zu können und dort gehört zu werden?

sehr wichtig	wichtig	nicht wichtig
15	21	9
27%	38%	16%

Können Sie sich vorstellen, anderen Flüchtlingen in Ratzeburg zu helfen?

ja	nein	ich weiß nicht
37		5
67%	0%	9%

FREIZEIT

Wie möchten Sie Ihre Freizeit verbringen?

Nennungen:

Freunde	Familie	soz. Leben	Sport	Bildung	Kultur*	Helfen
9	6	2	15	13	10	6
16%	11%	4%	27%	24%	18%	11%

Lesen	Spazieren*	Fernsehen	Kochen	Schach	Shopping	Urlaub
5	3	3	2	1	1	1
9%	5%	5%	4%	2%	2%	2%

Wie haben Sie Ihre Freizeit in Ihrem Heimatland verbracht?

Nennungen:

Freunde	Familie	soz. Leben	Sport	Bildung	Kultur*	Helfen
17	16		8	3	1	1
31%	29%	0%	15%	5%	2%	2%

Lesen	Spazieren*	Fernsehen	Kochen	Shopping	Angeln	Schafhirte
4	2	2		1	1	1
7%	4%	4%	0%	2%	2%	2%

Sind sie an Sport interessiert?

ja	nein
45	8
82%	15%

Nennungen:

Fußball	Volleyball	Basketball	Schwimmen	Tennis	Kampfsp.*	Fitness
16	3	1	4	2	8	1
29%	5%	2%	7%	4%	15%	2%

Cricket	Badminton	Leichtat.				
2	1	1				
4%	2%	2%	0%	0%	0%	0%

Die inhaltliche Bewertung dieser Ergebnisse sollte in die nachfolgenden Beratungen für die Ausgestaltungen möglicher Angebote einfließen. Auf einige interessante Aspekte sei jedoch hingewiesen.

Da ist zunächst einmal die durchaus hohe Bereitschaft zur Integration. Spracherwerb, Arbeit, Eigenständigkeit, aber auch gesellschaftlicher Anschluss wird überdurchschnittlich hoch bewertet, sowohl als aktueller Bedarf, als auch perspektivisch. Zudem wird auch der Aspekt von persönlicher Sicherheit hervorgehoben, einmal im Wunsch nach Frieden für die Kinder, aber auch in Bezug auf das persönliche Bleiberecht.

Interessant ist zudem, dass eine deutliche Mehrheit sich vorstellen kann, in Ratzeburg einen Lebensmittelpunkt zu entwickeln.

Der Wille zur Mithilfe an der Flüchtlingsarbeit ist ebenfalls sehr hoch, mithin ein wichtiges Potential für weitere Projektplanungen, das erschlossen werden kann.

Beachtenswert ist auch, dass der Wunsch, nach einem eigenen Gebetsort nicht so stark ausgeprägt ist, wie der Wunsch, an Entscheidungsprozessen partizipieren zu können. Dies ist gerade im Lichte der populistisch aufgeladenen Debatte zum Islam ein spannendes, wenn auch nicht repräsentatives Detail.

Die Freizeitgestaltung ähnelt zudem auffällig der Freizeitgestaltung der Aufnahmegesellschaft und bietet so gute Ansatzpunkte für Integration.

3. Konkrete Schritte zur kommunalen Integrationsstrategie

3.1 Vom Willkommen... ..zur Integration

Parallel zur Entwicklung einer kommunalen Integrationsstrategie laufen bereits zahlreiche Aktivitäten, die vom Willkommen zur Integration weisen...

- **Februar 2016 – Arbeitgeberinformation im Ratssaal**
 - in der Folge Ausbau des Netzwerkes „Arbeit & Praktikum“
- **Februar 2016 – Einrichtung einer Kinderbetreuung bei der VHS**
 - mit Unterstützung von Spenden
- **März 2016 – Antrag beim Bundesprogramm „Demokratie leben“**
 - Einrichtung einer „Partnerschaft für Demokratie“ für Ratzeburg und das Amt Lauenburgische Seen mit Schwerpunkt auf „Demokratie und Flüchtlingsprojekte“ (Fördersumme: bis zu 55.000 € jährl.)
- **Mai 2016 – Beantragung einer Stelle des BUFDI mit Fluchtbezug**
 - Ausschreibung , Bewerbungsverfahren, Besetzung
- **Mai 2016 – 1. WIPO-Kurs an der VHS-Ratzeburg**
- **Mai 2016 – Entwurf einer Satzung für einen Migrationsbeirat**
- **Juni 2016 – Einrichtung von Praktikumsplätze in städt. Betrieben**
 - Vorstellung, Ausschreibung und Besetzung
- **Juni 2016 – Vorbereitung einer Kampagne „Gemeinnützigkeit“**
 - städtisches Anschreiben an Vereine und Institutionen in Vorbereitung
- **Juni 2016 – Beratung im ASJS am 30.06.2016**
 - Einrichtung eines Migrationsbeirates, kommunale Integrationsstrategie
- **Juli 2016 – anstehende Sprachprüfungen in der VHS**
 - A1 und A2/B1-Zertifikate werden erworben

3.2 Projektentwicklung

Zur Fortschreibung der kommunalen Integrationsstrategie ist ein Prozess der Projektentwicklung gestartet worden, zu dem in einer ersten Runde Vertreter*innen der Stadtverwaltung, der Stadtpolitik, der Willkommenskultur, der Bürgerstiftung, der Volkshochschule, der Familienbildungsstätte, der Arbeitsagentur, der Koordinierungsstelle des Kreises sowie Flüchtlingsvertreter zusammengekommen sind. Ausgehend von den Bedarfsanalysen und Erhebungen wurden dabei konkrete Projektideen zusammengetragen, die in den einzelnen Themenbereichen sinnvolle Angebote sein können, um Flüchtlinge bei den kommenden Integrationsschritten nachhaltig zu unterstützen. Dabei wurde wiederum auf eine enge Verzahnung von haupt-

und ehrenamtlichen Engagement geachtet, im Sinne einer notwendigen und fruchtbaren Ergänzung. Gerade im Bereich des ehrenamtlichen Engagements geht dies mit einer Transformation des Aufgabenspektrums einher.

a) Begegnungsmöglichkeiten und gesellschaftliche Teilhabe

Als maßgeblichen Entwicklungsschritt in der nachhaltigen Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten und gesellschaftlicher Teilhabe wurde die Ausweitung von Angeboten durch die Einbeziehung weiterer Anbieter (Vereine, Institutionen) als vordringlich gesehen. Als gute Beispiele sind hier die Öffnung verschiedener Sparten des Ratzeburger Sportvereins, die neue Schwimmangebote der DLRG sowie das ebenfalls neue Angebot eines Internationalen Frauencafés in den Räumen der Evangelischen Familienbildungsstätte zu nennen, die die bestehenden Angebote der Willkommenskultur sowie des Migrationssozialdienstes und Jugendmigrationsdienstes des Diakonischen Werkes in den Ratzeburger Jugendeinrichtungen sinnvoll ergänzen.

Als weitere Projektideen wurde zudem die Gründung eines internationalen Chores angesehen, die Etablierung einer oder mehrerer interkulturellen Gesprächsrunde (vorzugsweise geschlechterspezifisch) zu den Themen Werte, Normen und Konventionen (ggf. im Gefüge der VHS-Ratzeburg) oder die Einrichtung eines „Repair-Cafés“ oder „Repair-Börse“ in Form gelebter Nachbarschaftshilfe (handwerklich versierte Flüchtlinge bieten ihre Hilfe bei Kleinreparaturen an und zeigen so auch ihr Können).

Als wichtige Maßnahme wird auch die Ausweitung von gemeinnütziger Tätigkeit für Flüchtlinge bewertet. Hier soll seitens der Stadtverwaltung eine Informationskampagne angestoßen werden, um gemeinnützige Vereine und Organisationen auf diese Form der Unterstützung aufmerksam zu machen, die gleichzeitig Zugänge zu gesellschaftlichen Leben in der Stadt schaffen kann.

Ebenso wichtig wird die kontinuierliche Presse- und Öffentlichkeit zu diesem Themenfeld bewertet. Über die Darstellung positiver Beispiele von Begegnung und Integration in bestehenden Strukturen sollen weitere Vereine und Organisationen motiviert werden, selbst Angebote zu schaffen.

b) Eingliederung in das Bildungssystem

Im Bereich der Erwachsenenbildung wird seitens der Volkshochschule weiterhin ein hoher Bedarf bei der Sprachvermittlung festgestellt, insbesondere im Bereich der Alphabetisierung, aber auch bei der Vertiefung von Lernerfolgen und dem Erwerb weitergehender Sprachzertifikate über das Sprachniveau B1 hinaus. Die Entwicklung weiterer Sprachangebote in

Absprache mit Jobcenter und Arbeitsagentur sind aus Sicht der Volkshochschule geboten. Angesichts der zunehmenden beruflichen Integration von Flüchtlingen könnten hier auch Abendkurse eine größere Bedeutung bekommen

Als neues Feld der pädagogischen Unterstützung rückt zu dem die klassische Nachhilfe in den Blickpunkt, insbesondere für die zunehmende Zahl von Flüchtlingen, die es schaffen, einen Ausbildungsplatz zu erhalten und damit im dualen Ausbildungssystem auch verpflichtend am Berufsschulunterricht teilnehmen müssen. Hier ist der Hinweis wichtig, dass seitens des Jobcenters ausbildungsbegleitende Hilfen bewilligt werden können. Hier bietet sich aber auch die Möglichkeit an, eine ehrenamtliche Unterstützung in Form von Nachhilfegruppen zu organisieren.

Zusätzlich sei auf das oben bereits angesprochene Angebot der Etablierung einer oder mehreren interkulturellen Gesprächsrunde (vorzugsweise geschlechterspezifisch) zu den Themen Werte, Normen und Konventionen verweisen, die parallel und analog zum aktuellen laufenden VHS-Kurs „Deutsche Geschichte und das politische System der Bundesrepublik“ organisiert werden könnten.

Im Bereich der schulischen Bildung, derzeit vor allem noch in den DaZ-Klassen wird mit dem/der Vertreter*in diskutiert, ob im analog zu einem Modellprojekt im Burgenlandkreis (Sachsen-Anhalt) zum Ende des einjährigen Unterrichts nicht eine Schulartenempfehlung mit dem Schulamt getroffen werden sollte, um Flüchtlingskindern von Beginn an entsprechend ihren Fähigkeiten fördern zu können. Der/die Vertreter*in Kreis sagen hier eine Prüfung zu.

Ebenso wird diskutiert, wie auch im Bereich der frühkindlichen Bildung die Kindergärten auf die Zunahme von Flüchtlingskindern sinnvoll vorbereitet werden können, unter anderem mit Fortbildungsangeboten zu interkultureller Kompetenz. Der/die Vertreter*in Kreis sagen hier eine Prüfung zu.

Die Bürgerstiftung stellt in diesem Zusammenhang das Projekt der Leselernhilfe „Mentor“ vor, das mit ca. 80 ehrenamtlichen Helfern derzeit in direkter Betreuung Kinder der Ratzeburger Schulen unterstützt. Hier ist eine Ausweitung denkbar, um gerade auch Flüchtlingskindern zu helfen. Eine gemeinsame Informationskampagne, um weitere ehrenamtliche Helfer*innen zu finden, wird seitens der Stadtverwaltung angeboten.

c) Eingliederung in Arbeit

Mit der Zunahme der Anerkennung von Asylanträgen gelangen immer mehr Flüchtlinge in die Zuständigkeit des Jobcenters und damit auch in die

Reichweite von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen. Ebenso engagiert sich aber auch die Arbeitsagentur deutlich verstärkt für Flüchtlinge, die noch im Asylverfahren stehen. Hierbei ist eine enge Abstimmung von Sprachbildungseinrichtungen und ehrenamtlicher Unterstützung bei der Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche unabdingbar und sollte regelmäßig in gemeinsamen Gesprächsrunden erfolgen. Zusätzliche Hilfsangebote wie die Lotsen der Handwerkskammer und auch der IHK sollten hierbei eingebunden werden.

Wichtig erscheint auch, die Information von Arbeitgebern zu intensivieren, wie eine Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme von Flüchtlingen erfolgen kann und wo es dafür Unterstützung gibt. Eine Einbeziehung von Wirtschaftsvereinigungen ist hierbei wichtig.

Ebenso wichtig können hier kombinierte Sprachangebote sein, die den Spracherwerb mit Praktikumserfahrungen koppelt, zum Beispiel in Form der ESF-BAMF-Sprachkurse.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die konkrete, positive Fallbeispiele zum Beispiel von ersten Ausbildungserfolgen beschreibt, sind dazu eine wichtige Ergänzung.

Diskutiert wurde zudem, inwieweit die Förderung von Selbständigkeit auch eine Option sein könnte, da viele der Flüchtlinge in ihrem Heimatland selbständig tätig waren. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Hürden für Selbständigkeit in Deutschland ungleich höher sind.

Eine weitere Idee ist die Schaffung eines kommunalen Handwerksprojektes, zum Beispiel ein Bauprojekt, in dem unter Anleitung handwerkliche Kompetenzen erlernt oder soweit bestehend vertieft werden könnten. Hier gibt es Vorbilder in Hamburg.

d) Förderung von zivilgesellschaftlichem Engagement

Ehrenamtliches Engagement bleibt unverzichtbar, wenn es um den Erfolg von Integration bei Flüchtlingen geht. Gerade die zwischenmenschliche Komponente, die hierbei zum Tragen kommt, ist eine unschätzbare Ressource und unterstützt hauptamtliche Angebote. Wichtig ist dabei jedoch, dass die Fortbildungsangebote für ehrenamtlich Tätige den sich wandelnden Bedarfen und Aufgabenstellungen themenorientiert angepasst und weiter auf hohem Niveau angeboten werden. Dabei geht es nicht nur um Wissenserwerb und die Erarbeitung von Kompetenzen in der Arbeit mit Flüchtlingen, sondern immer auch um den Austausch mit Gleichgesinnten und die damit einhergehende Stärkung der eigenen Motivation sowie die Vermittlung von Wertschätzung.

Wichtig ist hier auch, neue Aufgabenfelder zu beschreiben und anzubieten, insbesondere wenn andere Aufgabenfelder im Zuge von Integrationserfolgen zurückgeführt werden können. Ziel sollte es hier sein, dass mit wegfallenden Aufgabenfeldern möglichst wenig ehrenamtliches Engagement wegfällt.

e) Ausblick

Die Entwicklung von konkreten Projektideen soll in der Folge mit weiteren hauptamtlichen Akteuren diskutiert und so ergänzt werden.

3.3 Politische Prozessbegleitung

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport hat sich im Juni erstmalig mit den Themen „Kommunale Integrationsstrategie“ und „Migrationsbeirat“ (s. Themenfeld Partizipation & Eigenverantwortung) befasst. Für die Einrichtung eines Migrationsbeirates ist seitens der Verwaltung ein entsprechender Satzungsentwurf zu erarbeiten, über dem im Herbst weiter beraten werden soll.

Seitens der oben genannten Arbeitsrunde ist hierzu noch der Hinweis gekommen, dass parallel zur Einführung eines Migrationsbeirates auch die Fortbildung von Mitgliedern dieses Beirates verbindlich festgeschrieben werden sollte, gilt es doch, mit den demokratischen Strukturen der kommunalen Selbstverwaltung vertraut zu werden.

3.4 Finanzierung der Projektideen

Parallel zum laufenden Prozess muss abgewartet werden, ob die Stadt Ratzeburg und das Amt Lauenburgische Seen erfolgreich die Antragsphase des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durchlaufen, aus dem sich entsprechende Projektideen finanzieren lassen könnten. Entsprechend dieses Ergebnisses muss die Finanzierbarkeit der verschiedenen Projektangebote konkret bewertet werden. Sollte das Antragsverfahren erfolgreich sein, werden die Ergebnisse dieses Prozesses und die entwickelten Projektideen in eine entsprechende Agenda einfließen, die im Rahmen dieses Förderprogramms in einem Beteiligungsverfahren zu entwickeln ist.

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 15.06.2016

SR/BeVoSr/337/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.06.2016	Ö
Hauptausschuss	12.09.2016	N
Stadtvertretung	26.09.2016	Ö

Verfasser: Herr Andreas Brandt

FB/Aktenzeichen: 5.10.66

I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates vom 30.09.2014

Zielsetzung: Anpassung der Satzung aus aktuellem Anlass

Beschlussvorschlag:

1. Der ASJS empfiehlt der Stadtvertretung die I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates vom 30.09.2014 gemäß Entwurf zu beschließen.

2. Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des ASJS und des Hauptausschusses –ohne/mit Ergänzung- die I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates vom 30.09.2014 gemäß Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Lutz Jakubczak am 13.06.2016

Bürgermeister Voß am 15.06.2016

Sachverhalt:

Im September 2014 ist die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates in Kraft getreten. Im Dezember 2014 wurde der erste Ratzeburger Jugendbeirat gewählt und nahm im Januar 2015 nach der konstituierenden Sitzung seine Arbeit auf.

Im Laufe der Zeit zeigte sich bei mehreren §§, dass eine Satzungsänderung erforderlich ist.

Zum einen kann der/die Vorsitzende nicht an allen für den Jugendbeirat relevanten Sitzungen allein teilnehmen, daher die Änderung dahingehend, dass alle Jugendbeiratsmitglieder an den Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüssen teilnehmen können und das Wort verlangen können.

Nach kurzer Zeit ist bereits ein Jugendbeiratsmitglied nicht mehr zu den Sitzungen erschienen und hat auch nicht auf Anschreiben reagiert. Der Jugendbeirat hat bisher keine Möglichkeit Mitglieder auszuschließen, um Platz für gewählte Nachrücker zu machen. Aus dieser Erfahrung heraus ist eine Änderung des § 5 erforderlich.

Im Dezember 2016 steht die Wahl des 2. Ratzeburger Jugendbeirates an. Damit die Wahlbeteiligung gesteigert werden kann, ist eine Änderung des Wahlverfahrens vom Jugendbeirat erarbeitet worden.

Die Wahl in zwei Schritten und die Wahl der Kandidaten an den weiterführenden Schulen und den Jugendeinrichtungen hat eine größerer Anzahl an Kandidaten zur Folge und damit auch eine größere Wahlbeteiligung bei der Wahlversammlung.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen und der beabsichtigten Änderungen ist als Anlage 1 beigefügt, ebenso ein entsprechender Entwurf der Satzungsänderung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

- keine -

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Satzung von 2014	Satzung 2016
<p style="text-align: center;">§3 Antrags- und Teilnahmerechte</p> <p>4. Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">§3</p> <p>4. Die Mitglieder des Jugendbeirates können nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche der Stadt Ratzeburg betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.</p>
<p style="text-align: center;">§4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit</p> <p>2. Wahlberechtigt sind alle Personen ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und dem Umland (Geltungsbereich des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.</p> <p>3. Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und dem Umland (Geltungsbereich des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wahl ausgeschlossen sind. Die gewählten Mitglieder des Jugendbeirates können bis zum Ende der Wahlzeit des jeweiligen Jugendbeirates über das 18. Lebensjahr hinaus im Jugendbeirat tätig sein.</p>	<p style="text-align: center;">§4</p> <p>2. Wahlberechtigt sind alle Personen ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und dem Umland (Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.</p> <p>3. Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und Umgebung (Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die gewählten Mitglieder des Jugendbeirates können bis zum Ende der Wahlzeit des jeweiligen Jugendbeirates über das 18. Lebensjahr hinaus im Jugendbeirat tätig sein.</p>
<p style="text-align: center;">§5 Wahlzeit</p> <p>1. Die Wahlzeit des Jugendbeirates beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Jugendbeirates durch die Stadtvertretung.</p> <p>2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einberufen.</p> <p>3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Jugendbeirates rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl auf der Nachrückerliste nach.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>1. Die Wahlzeit des Jugendbeirates beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Jugendbeirates durch die Stadtvertretung.</p> <p>2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Jugendbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch den Bürgermeisterin/Bürgermeister einberufen.</p> <p>3. Bleibt ein Beiratsmitglied unentschuldigt drei aufeinanderfolgenden Beiratsitzungen fern, ist der Beirat berechtigt, das Mitglied durch Beschluss aus dem Beirat auszuschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Zahl der Beiratsmitglieder. Dem Mitglied muss vor der</p>

	<p><u>Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.</u></p> <p>4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Jugendbeirates rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl auf der Nachrückerliste nach.</p>
<p>§6 Wahlverfahren</p> <p>1. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden nach einem öffentlichen Wahlauf Ruf durch eine Wahlversammlung, der Kinder und Jugendliche ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aus Ratzeburg und Umgebung (Einzugsbereich des Schulverbandes) angehören, gewählt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) leitet die Wahlversammlung.</p> <p>2. Jede Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.</p> <p>3. Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen der Stadt Ratzeburg und des Umlandes (Geltungsbereich des Schulverbandes Ratzeburg). Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung die Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung; die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.</p> <p>4. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 3 Stimmen, von denen jeweils nur eine Stimme einer Kandidatin oder einem Kandidaten gegeben werden kann.</p> <p>5. Die Stimmenzählung ist öffentlich. Sie wird von einem Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter berufen.</p> <p>6. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Jugendbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.</p>	<p>§ 6</p> <p>1. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier gleicher und geheimer Wahl gewählt.</p> <p>2. Die Wahl erfolgt in zwei Schritten, einer Kandidatenwahl in den weiterführenden Schulen und den Jugendeinrichtungen in Ratzeburg und einer anschließenden öffentlichen Wahlversammlung. Die Wahlen werden an der Lauenburgischen Gelehrtenschule, der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen, der Pestalozzischule, den Kinder- und Jugendeinrichtungen Gleis 21 und Stellwerk durchgeführt.</p> <p>3. Die Kandidatenwahl an den angegebenen Wahlorten wird vom Jugendbeirat und den entsprechenden Schulvertretungen mit Unterstützung der Stadtjugendpflege vorbereitet. An den weiterführenden Schulen werden pro Jahrgang zwei Kandidaten für die Wahlversammlung gewählt. In den Kinder- und Jugendeinrichtungen werden in öffentlicher Wahl ebenfalls bis zu zwei Kandidaten für die Wahlversammlung gewählt.</p> <p>4. Die Wahl an den Schulen wird jeweils in Verantwortung des Jugendbeirates und der Schulvertretungen durchgeführt. Die Schulleitungen sind einzubinden. Es wird an jeder Schule ein Wahlvorstand, bestehend aus fünf Personen, gebildet. In den Jugendeinrichtungen ist der Jugendbeirat für die Durchführung der Wahl verantwortlich und bildet einen Wahlvorstand der aus fünf Personen besteht. Die Leitung der Jugendeinrichtungen ist einzubinden.</p> <p>5. Kandidatinnen und Kandidaten können sich nur an einem Wahlstandort zur Wahl stellen. Jede/r Wahlberechtigte in den Schulen und Jugendeinrichtungen hat bei der Kandidatenwahl eine Stimme.</p> <p>6. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden nach einem öffentlichen Wahlauf Ruf durch eine Wahlversammlung, der Kinder und Jugendliche ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aus Ratzeburg und Umgebung (Einzugsbereich des Schulverbandes) angehören, gewählt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw.</p>

ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) leitet die Wahlversammlung.

7. Jede Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
8. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung die Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.
9. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 3 Stimmen, von denen jeweils nur eine Stimme einer Kandidatin oder einem Kandidaten gegeben werden kann.
10. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird von einem Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter berufen.
11. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Jugendbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmzählung bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

Entwurf

I.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates

Auf Grund der §§ 4,28 und 47d der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom 26.09.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel I – Antrags- und Teilnahmerechte

§3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Jugendbeirates können nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche der Stadt Ratzeburg betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.

Artikel II – Wahlberechtigung/Wählbarkeit

§4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Wahlberechtigt sind alle Personen ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und Umgebung (Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach §4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und Umgebung (Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach §4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die gewählten Mitglieder des Jugendbeirates können bis zum Ende der Wahlzeit des jeweiligen Jugendbeirates über das 18. Lebensjahr hinaus im Jugendbeirat tätig sein.

Artikel III – Wahlzeit

§5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

1. Die Wahlzeit des Jugendbeirates beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Jugendbeirates durch die Stadtvertretung.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Jugendbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch den Bürgermeisterin/Bürgermeister einberufen.

3. Bleibt ein Beiratsmitglied unentschuldigt drei aufeinanderfolgenden Beiratssitzungen fern, ist der Beirat berechtigt, das Mitglied durch Beschluss aus dem Beirat auszuschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Zahl der Beiratsmitglieder. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Jugendbeirates rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl auf der Nachrückerliste nach.

Artikel III - Wahlverfahren

§6 erhält folgende Fassung:

1. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Die Wahl erfolgt in zwei Schritten, einer Kandidatenwahl in den weiterführenden Schulen und den Jugendeinrichtungen in Ratzeburg und einer anschließenden öffentlichen Wahlversammlung. Die Wahlen werden an der Lauenburgischen Gelehrtenschule, der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen, der Pestalozzischule, den Kinder- und Jugendeinrichtungen Gleis 21 und Stellwerk durchgeführt.
3. Die Kandidatenwahl an den angegebenen Wahlorten wird vom Jugendbeirat und den entsprechenden Schülervertretungen mit Unterstützung der Stadtjugendpflege vorbereitet. An den weiterführenden Schulen werden pro Jahrgang zwei Kandidaten für die Wahlversammlung gewählt. In den Kinder- und Jugendeinrichtungen werden in öffentlicher Wahl ebenfalls bis zu zwei Kandidaten für die Wahlversammlung gewählt.
4. Die Wahl an den Schulen wird jeweils in Verantwortung des Jugendbeirates und den Schülervertretung durchgeführt. Die Schulleitungen sind einzubinden. Es wird an jeder Schule ein Wahlvorstand, bestehend aus fünf Personen, gebildet. In den Jugendeinrichtungen ist der Jugendbeirat für die Durchführung der Wahl verantwortlich und bildet einen Wahlvorstand der aus fünf Personen besteht. Die Leitung der Jugendeinrichtungen ist einzubinden.
5. Kandidatinnen und Kandidaten können sich nur an einem Wahlstandort zur Wahl stellen. Jede/r Wahlberechtigte in den Schulen und Jugendeinrichtungen hat bei der Kandidatenwahl eine Stimme.
6. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden nach einem öffentlichen Wahlaufruf durch eine Wahlversammlung, der Kinder und Jugendliche ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aus Ratzeburg und Umgebung (Einzugsbereich des Schulverbandes) angehören, gewählt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) leitet die Wahlversammlung.
7. Jede Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnahme beschlussfähig.
8. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung die Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.

9. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 3 Stimmen, von denen jeweils nur eine Stimme einer Kandidatin oder einem Kandidaten gegeben werden kann.
10. Die Stimmenzählung ist öffentlich. Sie wird von einem Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter berufen.
11. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Jugendbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

Artikel IV – Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 27.09.2016

(LS)

Voß

Bürgermeister

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 28.06.2016

SR/BeVoSr/346/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.07.2016	Ö
Hauptausschuss	12.09.2016	Ö
Stadtvertretung	26.09.2016	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "ALDI-Markt - südlich Schweriner Straße, westlich Kolberger Straße"

Zielsetzung: Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Beachtung der „Leitlinien für die räumliche Steuerung der Einzelhandelsansiedlungen in der Stadt Ratzeburg“

Beschlussvorschlag: *Dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "ALDI-Markt - südlich Schweriner Straße, westlich Kolberger Straße" zwischen der Stadt Ratzeburg und der „BGB-Grundstücksgesellschaft Herten, BV 7397, Ratzeburg, Kolberger Straße 2“ vertreten durch die ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG wird zugestimmt.*

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Michael Wolf am 27.06.2016

Bürgermeister Voß am 28.06.2016

Sachverhalt:

Die ALDI Immobilienverwaltung ist mit der Absicht an die Stadt Ratzeburg herangetreten, den bestehenden ALDI-Markt Kolberger Straße/ Ecke Schweriner Straße abzurechen und durch einen Neubau mit einer Verkaufsfläche von 1.200 m² zu ersetzen.

Für den Bereich des Grundstückes wird derzeit der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 aufgestellt. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hatte am 22.02.2016 die Aufstellung im Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Nach dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vom 23.05.2016 liegen die Entwürfe derzeit öffentlich aus; die Behördenbeteiligung erfolgt zeitgleich.

Gemäß § 12 BauGB ist ein Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abzuschließen. Weiterer Sachverhalt: siehe Anlage.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Die Bau- und Planungskosten werden in Gänze durch die ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG übernommen. Dies wird u.a. im Durchführungsvertrag geregelt.

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf des Durchführungsvertrags

Durchführungsvertrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Ratzeburg
(Vorhaben- und Erschließungsplan)
„Aldi-Markt – südlich Schweriner Straße, westlich Kolberger Straße“

Zwischen

der Stadt Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister,
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,
– im folgenden „Stadt“ genannt –

und

der BGB-Grundstücksgesellschaft Herten, BV 7397, Ratzeburg, Kolberger Straße 2,
vertreten durch die
ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG,
Hohewardstraße. 345-349, 45699 Herten,
diese vertreten durch den Geschäftsführer Robert Gerlach
und den Prokuristen Bodo Geerds
– im folgenden „Vorhabenträgerin“ genannt –

wird aufgrund der §§ 11 und 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) folgender
Durchführungsvertrag (städtebaulicher Vertrag) geschlossen.

P r ä a m b e l

Die Vorhabenträgerin betreibt seit 2007 den auf der Vorhabenfläche befindlichen „Aldi-Markt“. Aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen des Verhaltens von Kunden und Wettbewerbern im Bereich des Einzelhandels sieht sich die Vorhabenträgerin veranlasst, die bestehenden Gebäude abzurechen und durch einen Neubau mit einer größeren Verkaufsfläche zu ersetzen. Mit den bestehenden Einschränkungen durch den Bebauungsplan Nr. 72, der hier ein Gewerbegebiet festsetzt, kann das Vorhaben nicht realisiert werden, da Verkaufsflächen in der geplanten Größenordnung regelmäßig nur in Sondergebieten zulässig sind. Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich des Betriebsgrundstückes soll gewährleistet werden, dass der Betrieb als Lebensmittel-Discountmarkt mit bestimmten Sortimenten an dieser Stelle weitergeführt werden kann. Gleichzeitig soll aber ausgeschlossen werden, dass hier ein anderer großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit ggf. völlig anderen (zentrenschädlichen)

Sortimenten geführt werden kann. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 72 werden für das Grundstück des Aldi-Marktes dann durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ersetzt.

Teil I Allgemeines

§ A 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Gegenstand des Vertrages ist das Vorhaben „Neubau des Aldi-Marktes“ und die Erschließung der Grundstücke im Vertragsgebiet. Die Verwirklichung des Vorhabens auf dem Grundstück Kolberger Straße 2 in Ratzeburg wird auf Grundlage der Bauplanungen mit den Bau- und Betriebsbeschreibungen der Vorhabenträgerin, welche diesem Vertrag als Anlagen beigefügt sind, sowie des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben- und Erschließungsplans) Nr. 12 „Aldi-Markt – südlich Schweriner Straße, westlich Kolberger Straße“ der Stadt Ratzeburg einschließlich dessen Begründung durchgeführt.
- (2) Das Vorhabengebiet umfasst die im Lageplan (Anlage 1) dargestellte Fläche (Vorhabenfläche). Die Planzeichnung ist Bestandteil des Vertrags. Es handelt sich um die folgende Fläche: Gemarkung Ratzeburg, Flur: 2, Flurstück Nr. 494; Flächengröße: 6.191 m².
- (3) Bei dem Vorhaben handelt es sich u.a. um die Erweiterung der Verkaufsfläche um ca. 400 m² von gegenwärtig ca. 800 m² auf ca. 1.200 m². Bei der vorgesehenen Nutzung handelt es sich um eine solche, die einer Bauleitplanung bedarf. Die Festsetzungen der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden durch diesen Durchführungsvertrag ergänzt, zu dessen Durchführung sich die Vorhabenträgerin verpflichtet.

§ A 2 Bestandteile dieses Vertrags

Bestandteile dieses Vertrags sind:

- (a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1),
- (b) der vorhabenbezogene Bebauungsplan, Maßstab 1:500 mit Begründung (Anlagen 2)
- (c) der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Bauzeichnungen, Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung (Anlagen 3),
- (d) die Ausbauplanung für die Erschließungsanlagen mit den Baubeschreibungen mit Entwässerungsplan und Außenanlagenplan einschließlich Bepflanzungsplan (Anlagen 4),
- (e) die Kostenübersicht (Anlage 5).

§ A 3

Kein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans

- (1) Die Stadt wird das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Aldi-Markt – südlich Schweriner Straße, westlich Kolberger Straße“, welches mit Fassung des Aufstellungsbeschlusses durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 22.02.2016 eingeleitet worden ist, zügig betreiben und alle Verzögerungen vermeiden, die nicht auf einem sachlichen Grund beruhen.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich jedoch darüber einig,
 - (a) dass durch diesen Vertrag keinerlei Anspruch auf Aufstellung des erwogenen Bebauungsplans begründet wird (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB) und
 - (b) dass die Vorhabenträgerin für den Fall, dass das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan nicht mit einem Satzungsbeschluss endet, sondern vielmehr aufgegeben werden sollte, keinerlei Schadenersatz oder Aufwendungsersatz oder sonstige Ansprüche gegenüber der Stadt zustehen.

Teil II Vorhaben

§ V 1

Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft die Errichtung einer Geschäftshausbebauung „Neubau des Aldi-Marktes“ mit 1 Ladeneinheit einschließlich aller Erschließungsanlagen gemäß den in § 2 aufgeführten Plänen nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ V 2

Durchführungsverpflichtung

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 einen vollständigen und genehmigungsfähigen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die in § V 1 genannten Maßnahmen sowie Anträge für eventuelle im Zusammenhang damit erforderliche weitere behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse zu stellen.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich dazu, innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der in Absatz 1 genannten Baugenehmigung mit der Durchführung der in § V 1 dieses Vertrags genannten Maßnahmen zu beginnen und diese spätestens innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Sollte es zur Einlegung von Drittrechtsbehelfen gegen die Baugenehmigung kommen, so beginnt die erstgenannte Frist mit Eintritt einer vorläufigen Vollziehbarkeit zu laufen.

- (3) Wird das Vorhaben nicht innerhalb der in Absatz 1 und 2 bestimmten Fristen durchgeführt, soll die Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Aldi-Markt – südlich Schweriner Straße, westlich Kolberger Straße“ aufheben (§ 12 Abs. 6 BauGB). In diesem Fall kann die Vorhabenträgerin keine Ansprüche gegen die Stadt geltend machen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des Bebauungsplans im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens herausstellt.

§ V 3

Weitere Anforderungen an das Vorhaben und Nutzungsbedingungen

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in vollem Umfang einzuhalten und das Grundstück für die Dauer von 20 Jahren nicht anders als im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten Zulässigkeiten zu nutzen.
- (2) Um den Belangen der Stadt hinsichtlich ihrer Einzelhandelsstruktur entgegenzukommen, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin dazu, im entsprechend den Bestimmungen nach § 4 Abs. 2 Buchst. a dieses Vertrags errichteten Markt Waren der Warengruppen

- Uhren/Schmuck/Optik,
- Oberbekleidung und
- Schuhe/Lederwaren

lediglich auf einer Verkaufsfläche von höchstens 240 m² anzubieten. Weitere Sortimentsbeschränkungen ergeben sich aus den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12.

§ V 4

Vorbereitungsmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin wird alle für die Erschließung und Bebauung des Grundstückes erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen durchführen.

Teil III

Erschließung

§ E 1

Herstellung der Erschließungsanlagen

Die Vorhabenträgerin übernimmt gemäß § 12 Abs. 1 BauGB die Herstellung der in § E 3 genannten Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet gemäß den sich aus § E 2 ergebenden Vorgaben.

§ E 2

Fertigstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die in den beigelegten Plänen dargestellte Entwässerung sowie die Freiflächenanlagen in dem Umfang innerhalb der sich aus § V 2 Abs. 2 ergebenden Frist fertigzustellen, der sich aus der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung ergibt.
- (2) Mit der Durchführung der Erschließung darf, sofern Anschlüsse an öffentliche Flächen oder Einrichtungen betroffen sind, erst nach der Anzeige durch die Vorhabenträgerin an die Stadt begonnen werden. Die Erschließungsanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten fertig gestellt sein.
- (3) Erfüllt die Vorhabenträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, ohne weitere Rücksprache mit der Vorhabenträgerin die Arbeiten auf Kosten der Vorhabenträgerin auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ E 3

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst
 - (a) die Herstellung der Kanäle und Anschlussleitungen für die Abwasserentsorgung einschließlich der Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze;
 - (b) die Herstellung der Versorgungsleitungen für Gas, Wasser, Elektrizität, in Abstimmung mit den regionalen oder kommunalen Versorgungsunternehmen sowie
 - (c) der öffentlichen und privaten Grün- und Erschließungsanlagen nach Maßgabe der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung.
- (2) Der Leistungsumfang umfasst die Herstellung der Erschließungsanlagen über die Grenzen des Vertragsgebietes hinaus, soweit und sofern dies zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Erschließungsnetz erforderlich ist.
- (3) Die Vorhabenträgerin hat notwendige bau-, wasserrechtliche oder sonstige Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen der Stadt vor Baubeginn vorzulegen.
- (4) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

- (5) Im Wurzelbereich (Kronentraufe zzgl. 1,5 m im Radius) zu erhaltender bzw. geschützter Gehölze sind Abgrabungen und Aufschüttungen sowie das Befahren mit schwerem Gerät unzulässig. Die zu erhaltenden Gehölze sind am Rand der Kronentraufe mit einem stabilen Bauzaun abzugrenzen. Bei Zuwiderhandlung hat der Vorhabenträger die entstandenen Schäden in Abstimmung mit der Stadt nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Baumschutzsatzung der Stadt Ratzeburg zu beseitigen bzw. Ersatz zu leisten.

§ E 4 Baudurchführung

- (1) Der Baubeginn ist der Stadt zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel von der Vorhabenträgerin zu verlangen.
- (2) Die Vorhabenträgerin hat im Einzelfall auf begründetes Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien für die öffentlichen Erschließungsanlagen nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.
- (3) Die Erschließungsanlagen sind vor Erstbezug der hochbaulichen Anlagen fertigzustellen.

§ E 5 Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt die Vorhabenträgerin im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Die Vorhabenträgerin haftet bis zur Abnahme der Anlagen, sofern es sich um öffentliche Anlagen handelt, für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Versicherungspflicht entsteht, und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Vorhabenträgerin stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Bis zur Abnahme durch die Stadt gemäß § E 6 ist die Müllentsorgung und die Straßenreinigung für das Vertragsgebiet durch die Vorhabenträgerin sicherzustellen. Ebenfalls hat die Vorhabenträgerin dafür zu sorgen, dass eine

Verunreinigung der anliegenden Straßen durch die Bautätigkeit auf ein Minimum beschränkt bleibt und deren regelmäßige Reinigung erfolgt. Durch die Bautätigkeit verursachte Gebührenaufschläge sind zu erstatten.

§ E 6 Gewährleistung und Abnahme

- (1) Die Vorhabenträgerin übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme der öffentlichen Anlagen gemäß § E 3 durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, dem Stand der Technik und den anerkannten Regeln der Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Mängelanspruchsfrist beträgt jedoch fünf Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien öffentlichen Erschließungsanlage gemäß § E 3 durch die Stadt.
- (3) Die Vorhabenträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der öffentlichen Anlagen gemäß § E 3 schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und der Vorhabenträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen.

§ E 7 Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen gemäß § E 3 übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast, wenn sie Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen ist, oder bei öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, diese durch Grunddienstbarkeiten oder Baulast zugunsten der Stadt gesichert sind und der Vorhabenträger vorher
 - (a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich und fachtechnisch festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich Bestandspläne übergeben hat,
 - (b) die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen

sichtbar sind,

- (c) einen Bestandsplan (Maßstab 1:500, zweifach sowie in digitaler Form (Formate pdf sowie dwg oder dxf)) über die Entwässerungseinrichtungen übergeben hat,
 - (d) Nachweise erbracht hat über
 - (aa) Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien
 - (bb) die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch einen von beiden Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen.
- (2) Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
- (3) Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ S 1 Kostenübernahme

- (1) Die Vorhabenträgerin führt die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Maßnahmen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durch.
- (2) Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten der Ausarbeitung der für die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 erforderlichen Planunterlagen einschließlich eventueller weiterer erforderlicher Planungen, Gutachten oder Untersuchungen. Die Stadt verpflichtet sich, die Vorhabenträgerin kurzfristig zu unterrichten, sofern und sobald es Erkenntnisse darüber geben sollte, dass weitere Gutachten oder Planungen erforderlich sind, durch welche zusätzliche Kosten ausgelöst werden.
- (3) Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten dieses Vertrags und seiner Durchführung, insbesondere auch die Kosten der Durchführung des Vorhabens. Die Kosten einer hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplans oder des Abschlusses dieses Vertrags eventuell von der Stadt in Anspruch genommenen Beratung trägt die Stadt selbst.
- (4) Der Stadt entstehen keine weiteren eigenen Kosten, insbesondere keine Folgekosten durch das Bauleitplanungsverfahren. Eine ausreichende öffentliche Erschließung des Vorhabengeländes ist vorhanden.

§ S 2 **Haftungsausschluss**

- (1) Für den Fall, dass – gleich aus welchem Grunde – der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 nicht wirksam wird, sind Ansprüche der Vorhabenträgerin auf Schadenersatz gegen die Stadt ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche der Vorhabenträgerin gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des Bebauungsplans im Verlauf eines Verwaltungsstreitverfahrens bzw. eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens herausstellt.

§ S 3 **Sicherheitsleistungen**

- (1) Zur Sicherung aller sich aus §§ E 1 bis E 7, insbesondere aus § E 3, Absatz 2, für die Vorhabenträgerin ergebenden Verpflichtungen leistet sie Sicherheit in Höhe von € 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro) durch eine a-conto-Zahlung oder durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürge zugelassenen Kreditinstitutes oder einer Versicherungsgesellschaft, bei Erteilung einer Abbruch- bzw. Bau- oder Teilbaugenehmigung. Die Bürgschaft wird durch die Stadt nach Erfüllung der Verpflichtungen des § E 3, Absatz 1 und 2 und Vorlage einer etwaigen Gewährleistungsbürgschaft gemäß Absatz 3 freigegeben.
- (2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Vorhabenträgerin ist die Stadt berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den Vorhabenträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
- (3) Nach der Abnahme der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5% der Baukosten vorzulegen. Nach Eingang wird die verbliebene Vertragserfüllungsbürgschaft freigegeben.

§ S 4 **Wechsel der Vorhabenträgerin/ Rechtsnachfolge**

- (1) Ein Wechsel der Vorhabenträgerin bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Stadt darf die Zustimmung nur verweigern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der Fristen gemäß § V 2 dieses Vertrags gefährdet ist (§ 12 Abs. 5 BauGB).
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, im Falle der Rechtsnachfolge, ihrem Rechtsnachfolger bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin sämtliche Beschränkungen in

derselben Weise aufzuerlegen, denen sie sich selbst mit Abschluss dieses Vertrags unterwirft.

§ S 5 **Vertragsänderungen/ Salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt erhält zwei, die Vorhabenträgerin eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts. Sollte sich eine Bestimmung oder sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam herausstellen, so verpflichten sich die Parteien wechselseitig dazu, diese Bestimmung oder diese Bestimmungen durch eine solche oder durch solche zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen rechtlich und wirtschaftlich am ehesten entspricht bzw. entsprechen.
- (3) Sollten bei der Durchführung dieses Vertrags ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die erforderlichen Vereinbarungen in einer Weise zu treffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen des Vertrags späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.

§ S 6 **Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Ratzeburg.

§ S 7 **Wirksamwerden**

Dieser Vertrag wird mit seinem Abschluss durch die Vertragsparteien wirksam. Das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 bildet die Geschäftsgrundlage dieses Vertrags.

Ratzeburg,

Herten,

Für die Stadt Ratzeburg:

Für die Vorhabenträgerin:

(Siegel)

(Stempel)

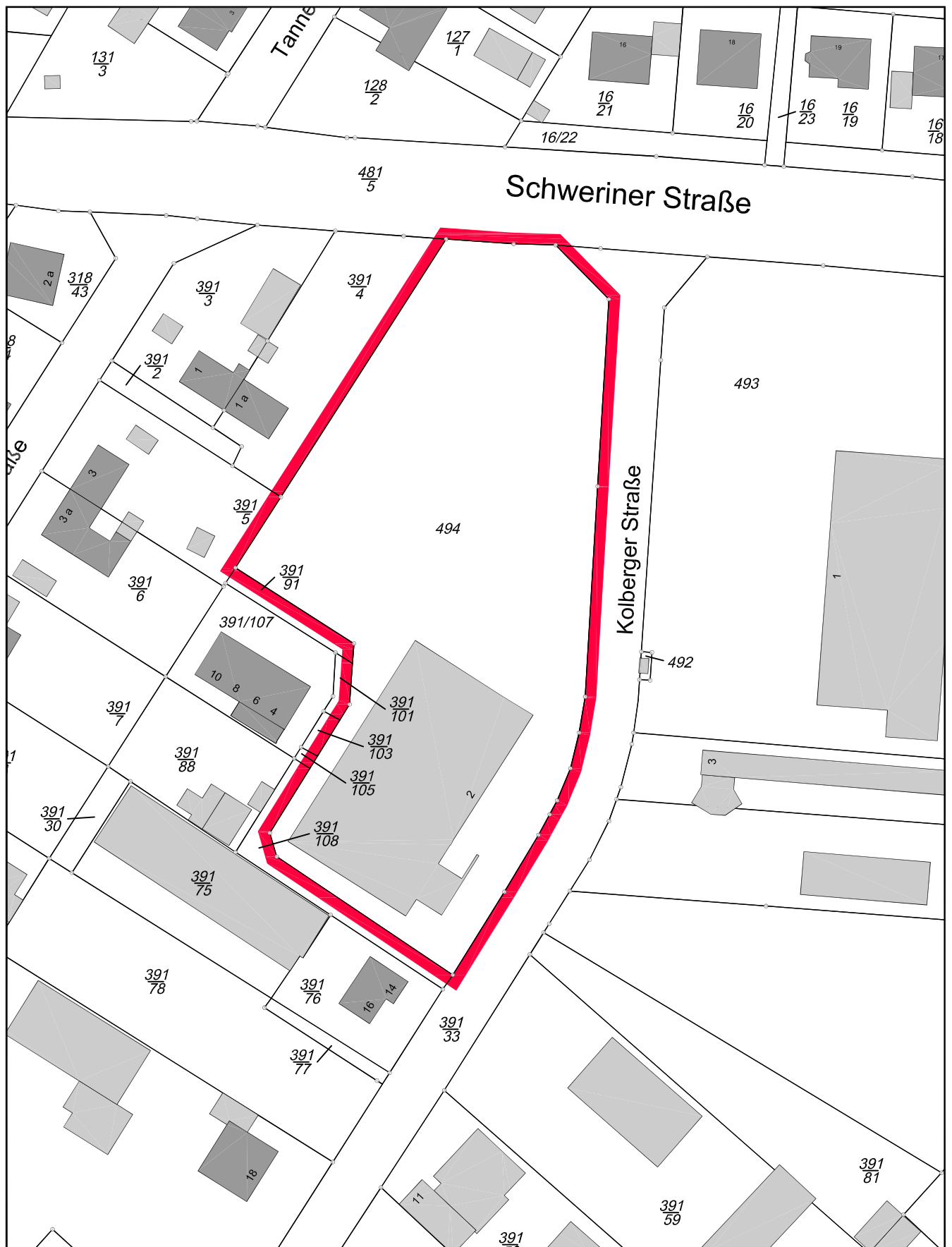
Rainer Voß,
Bürgermeister

Robert Gerlach,
Geschäftsführer

Bodo Geerds,
Prokurist

Anlagen:

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1 | Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes |
| Anlagen 2 | vorhabenbezogener Bebauungsplan |
| Anlagen 3 | Vorhaben- und Erschließungsplan mit Bauzeichnungen, Bau- und Betriebsbeschreibung |
| Anlagen 4 | Entwässerungsplan und Außenanlagenplan einschließlich Bepflanzungsplan |
| Anlage 5 | Kostenübersicht |



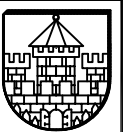
Durchführungsvertrag
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan - VEP 12

Grenzen des Vertragsgebietes

bearbeitet/gezeichnet: Wolf / Pagel

STADT
RATZBURG

Unter den Linden 1
23909 Ratzburg
Tel. 04541/8000-0
Fax 04541/8000-9999



Datum: 15.06.2016

Maßstab 1000

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 28.06.2016

SR/BeVoSr/348/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.07.2016	Ö
Hauptausschuss	12.09.2016	Ö
Stadtvertretung	26.09.2016	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Städtebaulicher Vertrag zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 "zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergstraße und Max-Planck-Straße"

Zielsetzung: Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Beachtung der „Leitlinien für die räumliche Steuerung der Einzelhandelsansiedlungen in der Stadt Ratzeburg“

Beschlussvorschlag: *Dem städtebaulichen Vertrag zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 "zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergstraße und Max-Planck-Straße" zwischen der Stadt Ratzeburg und der Bela Grundstücks GmbH & Co. KG wird zugestimmt.*

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Michael Wolf am 27.06.2016

Bürgermeister Voß am 28.06.2016

Sachverhalt:

Die Bartels-Langness Handelsgesellschaft, Betreiberin des Markant-Lebensmittelmarktes an der Heinrich-Hertz-Straße im Ratzeburger Stadtteil St. Georgsberg, hat durch ihre Bela Grundstücks GmbH & Co. KG das Grundstück des „Ratzeburger Achter“ erworben. Es ist nunmehr beabsichtigt, das gesamte Grundstück einer Neuordnung u.a. durch Abbruch und Neubau zu unterziehen. So soll der vordere Bereich mit „Achter“ und Getränkemarkt abgebrochen werden und der ALDI-Markt nördlich des Markant-Marktes neu errichtet werden. Dies entspricht

den Vorstellungen der 2006 beschlossenen „Leitlinien für die räumliche Steuerung der Einzelhandelsansiedlungen in der Stadt Ratzeburg“ die u.a. unter Ziffer 2.2.3 besagen, dass „im gesamten Stadtgebiet ... perspektivisch immer auf eine zeitgemäße und ansprechende Fortentwicklung und Modernisierung der periodischen Angebotskomponente, insbesondere auch des Vollsortimenter-Angebotes, zu achten“ ist.

Lediglich der derzeit in den Flächen des „Achters“ bestehende KiK-Textilien-Discountmarkt entspricht seinem Sortiment nach nicht den Anforderungen der Leitlinien. Hier besteht ein langfristiger Mietvertrag, der derzeit nicht aufgelöst werden kann. Deshalb wird in den Bebauungsplan ein sogenanntes „zeitlich befristetes Baurecht“ gemäß § 9 Abs. 2 BauGB aufgenommen. Somit wäre nach Ablauf des Mietvertrages ein Textilien-Einzelhandel dann nicht mehr zulässig. Aus städtischer Sicht wichtig ist auch, den etablierten Standort für Flächen für Recycling-Sammelcontainer in diesem Bereich beizubehalten.

Um u.a. die vorgennannten Punkte und die Kostentragung klar zu regeln, soll ein entsprechender städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB geschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Die Bau- und Planungskosten werden durch die Bela Grundstücks GmbH & Co. KG getragen.

Anlagenverzeichnis:

- Vertragsentwurf

Städtebaulicher Vertrag

(B-Plan 69, 1. Änderung – Markant)

Zwischen

der Stadt Ratzeburg,
– nachfolgend „Stadt“ genannt –
vertreten durch den Bürgermeister,
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,

und

der Bela Grundstücks GmbH & Co. KG, Alte Weide 7-13, 24116 Kiel
– nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt –
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr. Hermann Langness,

wird folgender

städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB

geschlossen:

Präambel:

Die Firma Bartels-Langness betreibt auf dem Grundstück Heinrich-Hertz-Straße 1 b einen MARKANT-Markt als Vollsortimenter-Lebensmittelmarkt sowie einen davon räumlich getrennten Getränkemarkt. Ebenso auf dem genannten Grundstück wird ein ALDI-Discountmarkt sowie eine Ladenzeile „Ratzeburger Achter“ betrieben. In der zur Heinrich-Hertz-Straße, vor den Lebensmittelmärkten gelegenen Ladenzeile wird im Wesentlichen nur noch ein KiK-Textildiscountmarkt betrieben. Der Vorhabenträger hat das Grundstück der Ladenzeile, des Getränkemarktes sowie des ALDI-Marktes erworben und beabsichtigt nun, die Ladenzeile und den Getränkemarkt abzubrechen und den ALDI-Markt nördlich des bestehenden MARKANT-Marktes neu zu errichten. Der KiK-Markt soll dann, längstens für einen Zeitraum bis zum Ablauf des bestehenden Mietvertrages, in das dann frei werdende Gebäude des ehemaligen ALDI-Marktes ziehen. Um das Vorhaben und die geplanten Nutzungen planerisch rechtssicher zu ermöglichen, soll der für diesen Bereich bestehende Bebauungsplan Nr. 69 geändert werden. Zur Sicherung der Ziele und Zwecke des zukünftigen Bebauungsplanes und um etwaige Probleme im Vorfeld des Vorhabens auszuräumen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages/Vertragszweck

- (1) Gegenstand des Vertrages sind die Grundstücke Heinrich-Hertz-Straße/ Max-Planck-Straße, Flurstücke 64 und 148 der Flur 1 der Gemarkung Neu Vorwerk, – nachfolgend „Vertragsgebiet“ genannt – und ihre zukünftige Nutzung. Das Vertragsgebiet ist im anliegenden Lageplan (Anlage 1) rot gekennzeichnet.
- (2) Die Stadt beabsichtigt, für das Vertragsgebiet und angrenzende Flächen, die im unmittelbaren städtebaulichen Zusammenhang stehen, die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 aufzustellen (Geltungsbereich: Anlage 2), um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Vorhabens zu schaffen. Für das Vertragsgebiet besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben in diesem Bereich ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen. Grundlage des Vertrages ist die beigefügte Skizze des Bauvorhabens des Vorhabenträgers (Anlage 3). Eine Änderung des Flächennutzungsplanes erscheint nicht erforderlich.
- (3) Der Vorhabenträger hat ein Interesse an der Aufstellung des Bebauungsplanes. Er beabsichtigt, im Vertragsgebiet folgende Vorhaben zu realisieren: Neubau eines Lebensmittel-Discountmarktes, Um- und Ausbau des bestehenden Lebensmittelvollsortiment-Marktes, temporäre Umnutzung des bisherigen Lebensmitteldiscountmarktes sowie die Herstellung privater Verkehrsflächen und der entsprechenden Anzahl von Stellplätzen auf dem Grundstück.

§ 2

Städtebauliche Planungen/ Leistungen / Fachgutachten

- (1) Der Vorhabenträger wird auf seine Kosten die Entwürfe der Bebauungsplanänderung und dazugehöriger Fachplanungen durch qualifizierte Planungsbüros, deren Beauftragung mit der Stadt abzustimmen ist, erstellen lassen. Das Büro Gosch-Schreyer-Partner, Bad Oldesloe, wird entsprechend anerkannt.
- (2) Der Vorhabenträger trägt die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes einschließlich z.Z. nicht bezifferbarer sonstiger Kosten (z.B. Gutachterkosten, Vermessungskosten (Erstellung der Plangrundlage sowie die Richtigkeitsbescheinigung nach Abschluss des Verfahrens durch das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur), Vervielfältigungskosten, Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, u.a.) sowie die Kosten dieses Vertrages. Sollte sich im Laufe des Verfahrens herausstellen, dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig wird, trägt der Vorhabenträger auch hierfür die Kosten. Die Kosten sind von dem Vorhabenträger auch dann zu übernehmen, wenn sich nach Leistungserbringung herausstellt, dass das Bebauungsplanverfahren nicht fortgeführt wird.
- (3) Bei der Erarbeitung der Bauleitpläne wird die Stadt mit dem Vorhabenträger zusammenarbeiten. Dieser gewährt die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Verfahrens. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Beauftragung des Vorhabenträgers mit der Erarbeitung der Bauleitplanentwürfe ausschließlich dazu erfolgt, die Verwaltung der Stadt Ratzeburg zu entlasten und Kosten durch diese Planungen für die Stadt zu vermeiden. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und der Stadtvertretung, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB, bei eventuellen Satzungsbeschlüssen sowie während der gesamten Aufstellungsverfahren für diese Bauleitplanungen bleiben dadurch unberührt.

§ 3

Landschaftspflegerische Maßnahmen / Anpflanzungen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die sich aus dem Bebauungsplan ergebenden landschaftspflegerischen Maßnahmen und Anpflanzungen auf seine Kosten durchzuführen, spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes oder Erteilung einer Baugenehmigung fertigzustellen und danach ihrer Bestimmung entsprechend dauerhaft zu unterhalten.

§ 4

Zusätzliche Verpflichtungen des Vorhabenträgers im Rahmen der Realisierung des geplanten Bauvorhabens, Erschließung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Festsetzungen des Bebauungsplanes in vollem Umfang einzuhalten und das Grundstück im Vertragsgebiet für die Dauer von 20 Jahren nicht anders als im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten Zulässigkeiten zu nutzen.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens nach Auslaufen des bestehenden Mietvertrages mit dem Textildiscounter KiK Textilien und Non-Food GmbH, diesen nicht zu verlängern oder einen neuen Mietvertrag abzuschließen und dafür zu sorgen, dass diese Einzelhandelsnutzung eingestellt wird.
- (3) Der Vorhabenträger wird alle für die Erschließung und Bebauung des Vertragsgebietes erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen durchführen.
- (4) Die Herstellung sämtlicher Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Vorhabenträgers. Hierzu gehört insbesondere auch die Herstellung der im Bebauungsplan als „Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Wertstoffsammelstelle“ festgesetzten Fläche für Wertstoffsammelcontainer.
- (5) Der Leistungsumfang umfasst die Herstellung der Erschließungsanlagen über die Grenzen des Vertragsgebietes hinaus, soweit und sofern dies zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Erschließungs- bzw. Leitungsnetz erforderlich ist.

§ 5

Rücktrittsrecht

Für den Fall, dass innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsabschluss der Bebauungsplan für das Vertragsgebiet nicht rechtsverbindlich wird oder von den in diesem Vertrag formulierten Planungszielen nicht nur unwesentlich abweicht, ist der Vorhabenträger berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt auszuüben. Auch im Falle des Rücktritts bleibt es bei den in diesem Vertrag getroffenen Kostenregelungen.

§ 6

Nutzung des Grundstücks/ Haftungsausschluss

- (1) Der Vorhabenträger erkennt für sich und etwaige Rechtsnachfolger die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes an und verzichtet auf eventuelle sich hieraus ergebende Übernahme- und Geldentschädigungsansprüche nach den §§ 40 bis 44 BauGB.
- (2) Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bauleitplanes kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträ-

gers, die dieser im Hinblick auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Vollzug dieses Vertrages tätig, ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechtsnachfolge

Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen, mit der Maßgabe, diese entsprechend weiterzugeben.

§ 8 Kündigung und Anpassung

- (1) Eine Kündigung dieses Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages wirtschaftlich, technisch und/ oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, wenn der Vorhabenträger die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten nicht fristgerecht einhält oder wenn über das Vermögen des Vorhabenträgers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird.
- (3) Eine Anpassung kann dann erfolgen, wenn der Vorhabenträger oder die Stadt die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unvertretbarkeit oder rechtliche Unzulässigkeit einer Maßnahme nachweist oder wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes von dem in diesem Vertrag angenommenen Nutzungskonzept nicht nur unwesentlich abweichen. Der Vorhabenträger oder die Stadt hat in diesem Falle den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschlagene alternative Maßnahme dem Vertragsziel gleichwertig dient. Die Vertragsanpassung bedarf der Schriftform.

§ 9 Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag wird wirksam, wenn die Stadtvertretung diesem Vertrag zugestimmt hat. Hinsichtlich der Regelungen, die dem Vollzug des Bebauungsplanes dienen, wird der Vertrag erst mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. im Falle einer Genehmigung nach § 33 BauGB mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach auszufertigen. Die Stadt erhält zwei, der Vorhabenträger eine Ausfertigung(en).
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Ratzeburg,

Kiel,

für die Stadt:

für den Vorhabenträger:

(Siegel)

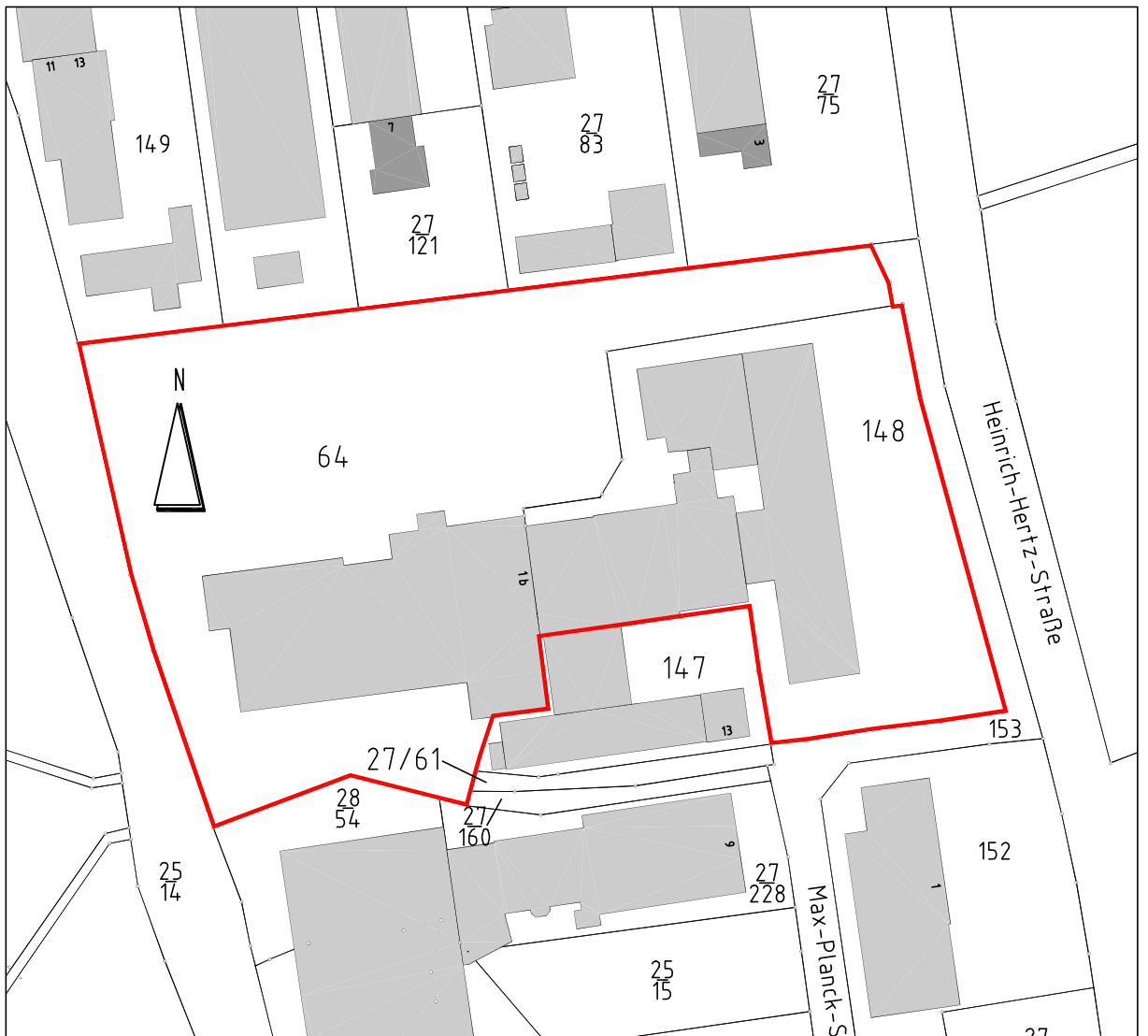
(Stempel)

.....
Voß
Bürgermeister

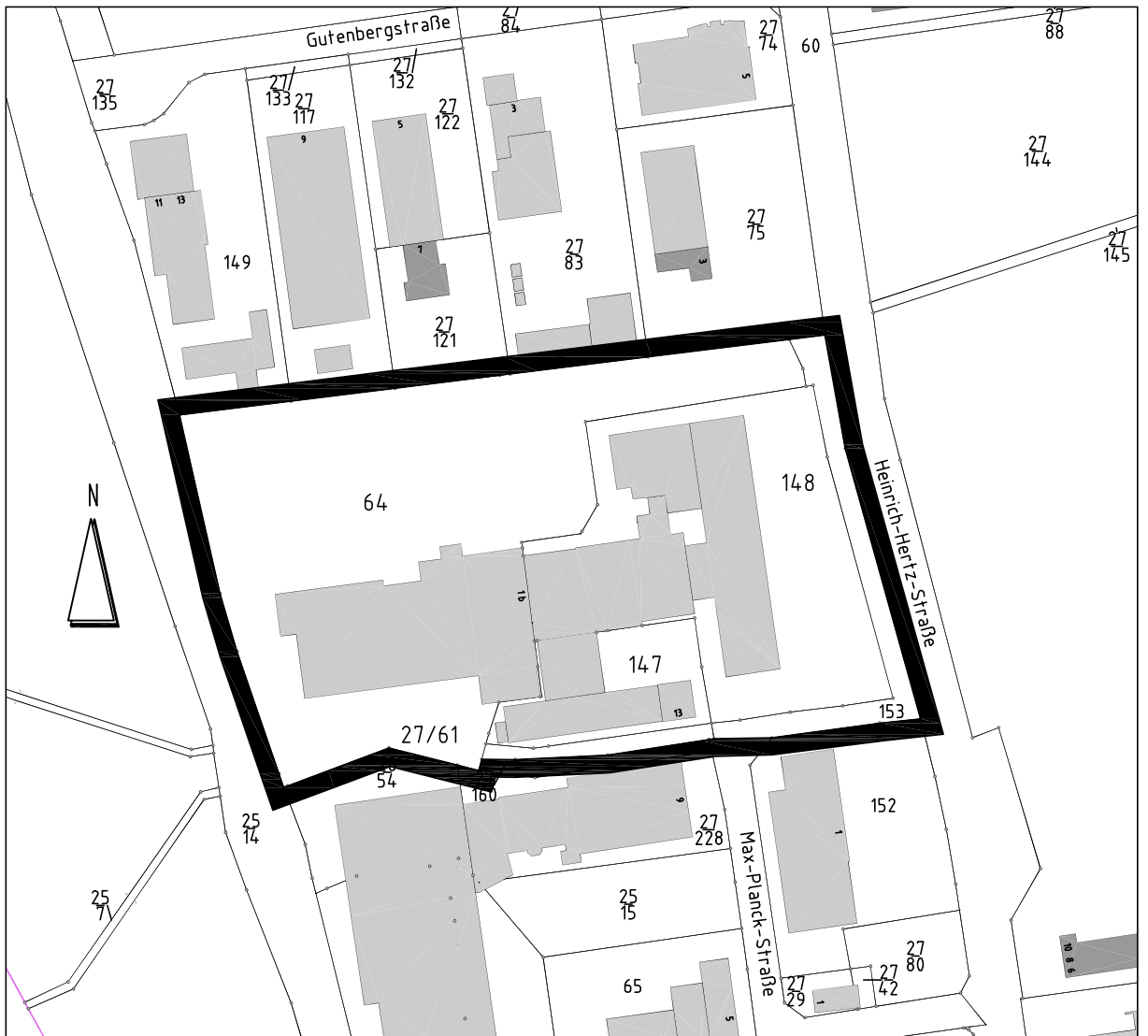
.....
Dr. Langness
Geschäftsführer

Anlagen:

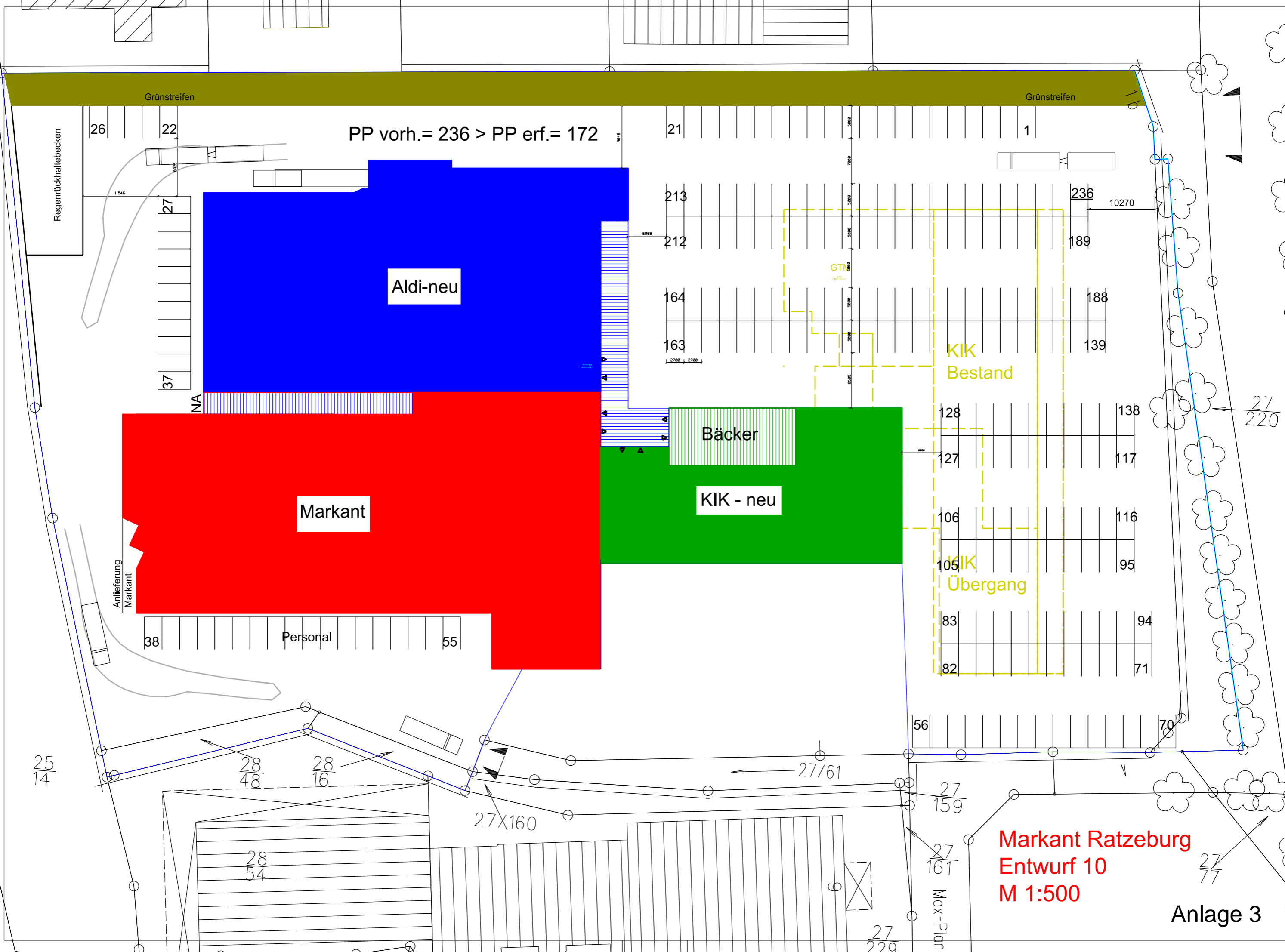
1. Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes
2. Lageplan mit den Grenzen der Bebauungsplanänderung
3. Skizze des Vorhabens



Anlage 1 zum städtebaulichen Vertrag
der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69



Anlage 2 zum städtebaulichen Vertrag
Geltungsbereich der 1. Änderung und
Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69



PP vorh.= 236 > PP erf.= 172

Aldi-neu

Markant

Bäcker

KIK - neu

KIK Bestand

KIK Übergang

Markant Ratzeburg
Entwurf 10
M 1:500

Anlage 3

Grünstreifen

Grünstreifen

Regenrückhaltebecken

Anlieferung Markant

Personal

Max-Planck

26

22

PP vorh.= 236 > PP erf.= 172

21

1

27

213

236

37

212

189

NA

164

188

163

139

KIK Bestand

128

138

127

117

Bäcker

KIK - neu

106

116

105

95

KIK Übergang

83

94

82

71

38

Personal

55

56

70

25
14

28
48

28
16

27/61

27
159

27X160

28
54

27
161

27
229

27
77